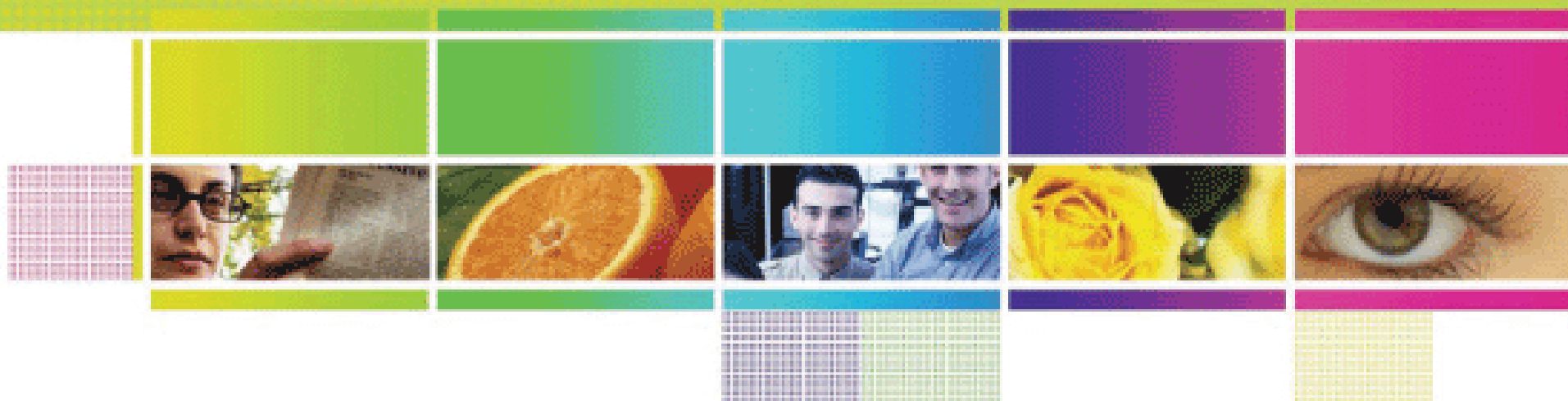




ÖSTERREICHISCHE
SOZIALVERSICHERUNG



eSV Die zukunftsweisende Initiative
aller Sozialversicherungsträger für
bürgernahen Service im Internet.



3. Magglinger Rechtsinformatikseminar

[*copiur*]

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
FEDERAL DEPARTMENT OF JUSTICE AND POLICE

Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Federal Office of Justice



Amtliche Verlautbarungen im Internet Kundmachung und Dokumentation

Montag, 23. Juni 2003

Dr. Josef Souhrada

*Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien
allg. Rechtsabteilung, recht.allgemein@hvb.sozvers.at*



Wie kommt die Sozialversicherung dazu?

- durch ein Gesetz mit über 200 Änderungen
... das ASVG
- durch Kundmachungen von über zwei
Dutzend Rechtsträgern

Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten, Pensionsversicherungsanstalten, Pensionsinstitute, Hauptverband, Ministerien (Genehmigungsverfahren) ...



Stufenbau österreichischer Rechtsordnung

- 1 Bundes-Verfassungsgesetz
- ca. 10 Sozialversicherungsgesetze
- ca. 28 rechtlich selbstständige
verlautbarungspflichtige Rechtsträger
- ... und damit ca. 150 verschiedene
Rechtsvorschriften auf Durchführungsebene



Stufenbau österreichischer Rechtsordnung

- Das vorgestellte System www.avsv.at beschäftigt sich mit der Kundmachung (Verlautbarung) der **Durchführungsvorschriften** zu den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen.
- Also in der Praxis mit der (nach Verfassung und Gesetz) „**dritten Ebene**“ im Stufenbau der Rechtsordnung.
- Verfassung und einfache Gesetze sind in den Gesetzblättern relativ leicht zugänglich, für die Rechtsvorschriften der Ebenen darunter bestehen aber grössere Zugangsschwierigkeiten.



Wie kommt die Sozialversicherung dazu?

- 1. umfangreiche Texte**
- 2. stark gegliederte Organisation**
- 3. selbstverantwortliche Entitäten**



... vergleichbar mit Ihrer Situation?

**Erfahrungen der heute vorgestellten
Systeme gelten für Rechtsbereiche mit**

◆ **vielen Änderungen**

◆ **vielen Kundmachungsberechtigten**



Worum geht es?

Kundmachung von Recht

Zugang zum Recht

Dokumentation von Recht

im Internet



Worum geht es?

Um rechtsverbindliche Kundmachung im Internet

www.avsv.at

Um Dokumentation von Recht im Internet

www.sozdok.at



... das bedingt:

Sicherheit der Produktion

Sicherheit der Kundmachung

Sicherheit des Zugangs



Bürgernahe Verwaltung

- wissen, worum es geht.



... und deswegen:

Rechtssicherheit darf nicht vom
rostigen Reissnagel auf einer
Kundmachungstafel abhängen.



Organisatorische Gesetzesflut:

Was interessiert Sie dort, wo Sie wohnen:

Bundesgesetze, Rechtsvorschriften der Länder/Kantone, EU-Recht - das ist aber nicht Alles!

Verordnungen und Kundmachungen der Gemeinde, von Schulen des Landes und Bundes, Finanzbehörde, Bezirksgericht, Landesgericht, Militär, Polizei/Gendarmerie, Kfz-Zulassungsbehörde (Verkehrsamt), Standesamtsverband, Gemeinde(ab)wasserverband, Agrarbezirksbehörde, Sozialamt, Krankenkasse, Pensionsversicherungsanstalt, Staatsbürgerschaftsverband, Vermessungsamt, Grundverkehrsbehörde, öffentlich-rechtliche Interessenvertretung, Bundessozialamt, Unabhängiger Verwaltungssenat, ...

und es gibt auch **Spezialbehörden**, mit denen man seltener zu tun haben wird:

Bundesasylamt, Datenschutzkommission, Datenverarbeitungsregister, Unabhängige Heilmittelkommission, Bundesschiedskommission, Landesschiedskommission, Oberster Patent- und Markensenat, Landesberufungskommission, Unabhängiger Finanzsenat, Kammervollversammlung, Bundeskellereiamt, Bundesvergabeamt, Kartellgericht, Arbeits- und Sozialgericht, Bundeskommunikationssenat

In Österreich: 2300 Gemeinden, 250 Bezirksbehörden usw., in Summe ca. 4000-5000 Stellen, die Rechtsnormen verlautbaren.



Kundmachung im Internet

Jede/r soll vor dem eigenen PC
feststellen können, was mit
welchem vollständigen Text
kundgemacht ist.



Kundmachung im Internet

Und zwar sofort mit der Kundmachung.

*... und ohne dass eine Dokumentationsstelle
Tage/Wochen später den Text speichert (und dabei
eigene Versionen vlg. Tipp- und Layoutfehler kreiert).*



Kundmachung im Internet

Der Zugang zum Recht soll durch
die PC-Nutzung nicht erschwert
werden, sondern erleichtert,
weil



Kundmachung im Internet

... für die Nutzung der Angebote
keine besondere Ausstattung oder
Ausbildung nötig ist.



Kundmachung im Internet

Es muss nicht der eigene Computer
sein

- wer hat schon privat ein
Gesetzblatt abonniert?



Kundmachung im Internet

Es gibt wesentlich mehr PC-
Arbeitsplätze (Spielplätze) als
Gesetzblatt-Abonnements.



Kundmachung

und

Dokumentation

sind nicht dasselbe.



Kundmachung oder Dokumentation?

- ◆ „Recht im Internet“ ist nur dann sinnvoll, wenn auch die authentische Kundmachung bereits im Internet erfolgt.
- ◆ Weil nur so der Normadressat Gewähr dafür hat, tatsächlich den vollständigen und „echten“ Text zu erhalten.



Kundmachung oder Dokumentation?

Die beste Dokumentation muss einer Kundmachung stets nachhinken - weil sie

- ◆ Kundmachungsdaten einarbeiten,
- ◆ Links legen,
- ◆ Kunsttexte erstellen (Novellen enthalten oft nur Bruchstücke ...)

muss.

Dafür muss die Kundmachung abgewartet werden.



Kundmachung als Basis von Verlässlichkeit

- ◆ Verlautbarung von Rechtstexten kennt keine „Versionen“.
- ◆ Was kundgemacht ist, hat unveränderbar und auf Dauer im ursprünglichen Wortlaut auffindbar zu sein.
- ◆ Es kann nur durch andere Kundmachungen (allenfalls rückwirkend) verändert, berichtigt oder aufgehoben werden.



Kundmachung hat keine Novellen

... das erleichtert das Leben der Betreiber eines Kundmachungssystems.

... mit der Bearbeitung der Änderungen eines Rechtstextes hat sich der Dokumentar zu beschäftigen.

Doch davon später, wenn noch Zeit bleibt.



Daher:

Nicht nur Dokumentation, sondern gleich
die Kundmachung im Internet



Früher (bis Ende 2001):
Kundmachung in der Beilage einer
Fachzeitschrift
(„Soziale Sicherheit“ - SozSi)



Früher (bis Ende 2001):

- ◆ Hohe Kosten
- ◆ einmonatliches Erscheinen
- ◆ Einflussmöglichkeit Aussenstehender auf den Rechtsinhalt (Redaktion, Druckerei, Termingestaltung)



Heute ...



Kundmachung im Internet

Es gibt kein papierenes
Verlautbarungsblatt mehr ...

www.avsv.at

- die authentische Kundmachung

im Internet



Es gilt aber nach wie vor:

schriftliche Kundmachung

nur der Datenträger hat sich geändert:

Papier - Magnetspeicher - Bildschirm



(noch) kein Schönheitswettbewerb ...

Amtliche Verlautbarungen - Microsoft Internet Explorer

Adresse: <https://www.avsv.at/bin/avserv/haupt?SID=3795039791>

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung

Amtliche Verlautbarungen

Rechtsverbindlich sind die Texte der einzelnen Verlautbarungen, welche Sie über die Übersicht erreichen.

Diese Texte sind im pdf-Format (portable document format). Nicht rechtsverbindlich sind die in weiterer Folge daraus herstellbaren Arbeitstexte (in rtf, Word usw.), die Gliederung, die Suchfunktionen und sonstigen Programme dieses Angebotes. Grundlage der Verlautbarungen dieses Systems ist § 31 Absätze 8, 9 und 9a des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG in der Fassung seiner 58. Novelle, Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 99/2001.

Übersicht der letzten 10 Verlautbarungen:

Urheber	Titel	lfd.Nr.	Jahr	Verlautbarungsdatum	Genehmigungs
VA Eisenbahnen	Satzung - Neufassung	49	2003	24. 04. 2003	07. 03. 2003
tir GKK	Satzung - Neufassung	48	2003	23. 04. 2003	25. 03. 2003
vbg GKK	3. Änderung der Satzung	47	2003	17. 04. 2003	04. 04. 2003
PVA	Änderung des Anhangs zur GO Vorstand	46	2003	05. 04. 2003	nicht erforderlich
PVA	Satzung - Neufassung	45	2003	03. 04. 2003	11. 03. 2003
PVA	Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes - Neufassung	44	2003	03. 04. 2003	nicht erforderlich
BVA	13. Änderung der Satzung	43	2003	01. 04. 2003	21. 02. 2003
HV	25. Änderung HMV	42	2003	28. 03. 2003	20. 02. 2003
HV	24. Änderung HMV	41	2003	27. 03. 2003	17. 02. 2003
ktn GKK	5. Änderung der Satzung	40	2003	26. 03. 2003	12. 03. 2003

Start | Microsoft Word | pptMuster - Microsof... | Amtliche Verlautbaru... | Josef Souhrada - In... | SuchbaumSozdok - P... | DE | 15:07



Kein Schönheitswettbewerb, sondern rascher Zugang:

Es bringt Ihnen nichts,

(und es kostet Ihre Arbeitszeit)

wenn Ihnen eine Datenbank „Guten Tag“ sagt.

(und das vielleicht zehnmal täglich, bei jedem Einschalten ..)



- ◆ Der Rechtstext in der **Originalverlautbarung** ist an jedem PC zu jeder Zeit zugänglich
- ◆ Die **Übersicht** wird automatisch mit jeder einzelnen Kundmachung aktualisiert



Recht und Internet: Lösungen

- ◆ früher geltende Kundmachungen bleiben dokumentiert und sind wie der geltende Text abrufbar



Zeitliche Sicherheit

Die Daten sind in die Sicherungsläufe der österreichischen Pensionsversicherung eingebunden:

Aufbewahrungszeitraum: über 100 Jahre,
mehrere Sicherungskopien örtlich getrennt.



Übersicht

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung

AVI - Amtliche Verlautbarungen im Internet



- [-] verlautbarende Stelle ▾
 - [+] Gebietskrankenkassen ▾
 - [+] AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ▾
 - [+] PVA - Pensionsversicherungsanstalt ▾
 - [+] PVAng - Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ▾
 - [+] PVArb - Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ▾
 - [+] SVAgW - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ▾
 - [+] SVBauern - Sozialversicherungsanstalt der Bauern ▾
 - [+] BVA - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ▾
 - [+] VA Bergbau - Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ▾
 - [+] VA Eisenbahnen - Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ▾
 - [+] VA Notariat - Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ▾
 - [+] Betriebskrankenkassen ▾
 - [+] Pensionsinstitute ▾
 - [+] BMSG - Bundesminister(ium) für soziale Sicherheit und Generationen, Sozialminister(ium) mit allen Namensvarianten ▾
 - [+] HVSV - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ▾
- [+] Dokumenttyp ▾
- [+] Chronologie ▾



Übersicht - Suchbaum

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung

AVI - Amtliche Verlautbarungen im Internet

- [-] verlautbarende Stelle ▾
 - [-] Gebietskrankenkassen ▾
 - [+] wr GKK - Wiener Gebietskrankenkasse ▾
 - [+] nö GKK - Niederösterreichische Gebietskrankenkasse ▾
 - [+] bgl GKK - Burgenländische Gebietskrankenkasse ▾
 - [+] oö GKK - Oberösterreichische Gebietskrankenkasse ▾
 - [-] stmk GKK - Steiermärkische Gebietskrankenkasse ▾
 - [-] Satzung ▾
 - [+] Satzung - Neufassung, 39/2003, 22. 03. 2003
 - [+] 7. Änderung der Satzung, 91/2002, 06. 08. 2002
 - [+] **6. Änderung der Satzung, 23/2002, 05. 04. 2002**
 - [+] 5. Änderung der Satzung, 12/2002, 05. 03. 2002
 - [+] 4. Änderung der Satzung, 6/2002, 20. 02. 2002
 - [+] Krankenordnung ▾
 - [+] Trinkgeldpauschalierung ▾
 - [+] Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes ▾
 - [+] Erfolgsrechnung Krankenversicherung ▾
 - [+] Erfolgsrechnung Entgeltfortzahlungsrecht ▾
 - [+] Verlautbarung ▾
 - [+] Kundmachung ▾
 - [+] Verordnung ▾
 - [+] Berichtigung ▾
 - [+] ktn GKK - Kärntner Gebietskrankenkasse ▾
 - [+] sbg GKK - Salzburger Gebietskrankenkasse ▾
 - [+] tir GKK - Tiroler Gebietskrankenkasse ▾



Übersicht - Suchbaum

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung



AVI - Amtliche Verlautbarungen im Internet

- [-] verlautbarende Stelle ▾
 - [+] Gebietskrankenkassen ▾
 - [+] AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ▾
 - [+] PVA - Pensionsversicherungsanstalt ▾
 - [+] PVAng - Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ▾
 - [+] PVArb - Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ▾
 - [+] SVAgW - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ▾
 - [+] SVBauern - Sozialversicherungsanstalt der Bauern ▾
 - [+] BVA - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ▾
 - [+] VA Bergbau - Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ▾
 - [+] VA Eisenbahnen - Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ▾
 - [+] VA Notariat - Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ▾
 - [+] Betriebskrankenkassen ▾
 - [+] Pensionsinstitute ▾
 - [+] BMSG - Bundesminister(ium) für soziale Sicherheit und Generationen, Sozialminister(ium) mit al
 - [+] HVSV - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ▾
- [+] Dokumenttyp ▾
- [-] Chronologie ▾
 - [+] 2005 ▾
 - [+] 2004 ▾
 - [+] 2003 ▾
 - [+] VA Eisenbahnen, Satzung - Neufassung, 49/2003, 24. 04. 2003
 - [+] tir GKK, Satzung - Neufassung, 48/2003, 23. 04. 2003
 - [+] vbg GKK, 3. Änderung der Satzung, 47/2003, 17. 04. 2003
 - [+] PVA, Änderung des Anhangs zur GO Vorstand, 46/2003, 05. 04. 2003
 - [+] PVA, Satzung - Neufassung, 45/2003, 03. 04. 2003
 - [+] PVA, Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes - Neufassung, 44/2003, 03. 04. 2003
 - [+] BVA, 13. Änderung der Satzung, 43/2003, 01. 04. 2003
 - [+] HV, 25. Änderung HVM, 42/2003, 28. 03. 2003
 - [+] HV, 24. Änderung HVM, 41/2003, 27. 03. 2003
 - [+] ktn GKK, 5. Änderung der Satzung, 40/2003, 26. 03. 2003
 - [+] stmk GKK, Satzung - Neufassung, 39/2003, 25. 03. 2003

► Übersicht

Suchmaske

Hilfe

Home



Kundmachung hat keine Novellen, aber ...

Vorgaben:

- ◆ **Kein Systembruch** bei der Arbeit an einem Text.
- ◆ Der Text muss mit möglichst geringen weiteren Bearbeitungen sowohl für die Dokumentation als auch für die Arbeit des Praktikers (Übernahme in Satzsätze, Eingaben usw.) zur Verfügung stehen.



... und wie funktioniert das?

Für die Schreibkräfte

- ◆ Texte werden auf dem üblichen Büro-Textverarbeitungssystem geschrieben ...

Für die Techniker

- ◆ ... aber so, dass sich das System nicht den Produkten eines Unternehmens völlig ausliefern würde



... und wie funktioniert das?

Bei der Texterstellung im Büro

- ◆ wird mit Microsoft-Word als dem verbreitetsten System gearbeitet ...

in technischer Sicht

- ◆ ... werden **rtf** (rich text format), **xml** (extended markup language) und **pdf** (portable document format) verwendet.



... und wie funktioniert das?

**und für die Sicherheit:
elektronische Signaturen**



Ihr Glaube an den Inhalt eines Gesetzblattes

- ◆ Bisher haben Sie daran „geglaubt“, dass das Gesetz-/Amtsblatt, das Ihnen der Briefträger gebracht hat, auch jenes ist, welches von der kundmachenden Behörde „herausgegeben und versendet“ wurde.
- ◆ Mit elektronischer Signatur können Sie das sicherstellen.
- ◆ Und Sie sollten es tun ...

(... bevor Sie anfangen müssen, an Ihren Computer zu glauben.)



Wie funktioniert es wirklich?



... und wie funktioniert das?

Am Anfang steht das

WORD



... und wie funktioniert das?

Und das WORD ist bei
den Schreibkräften



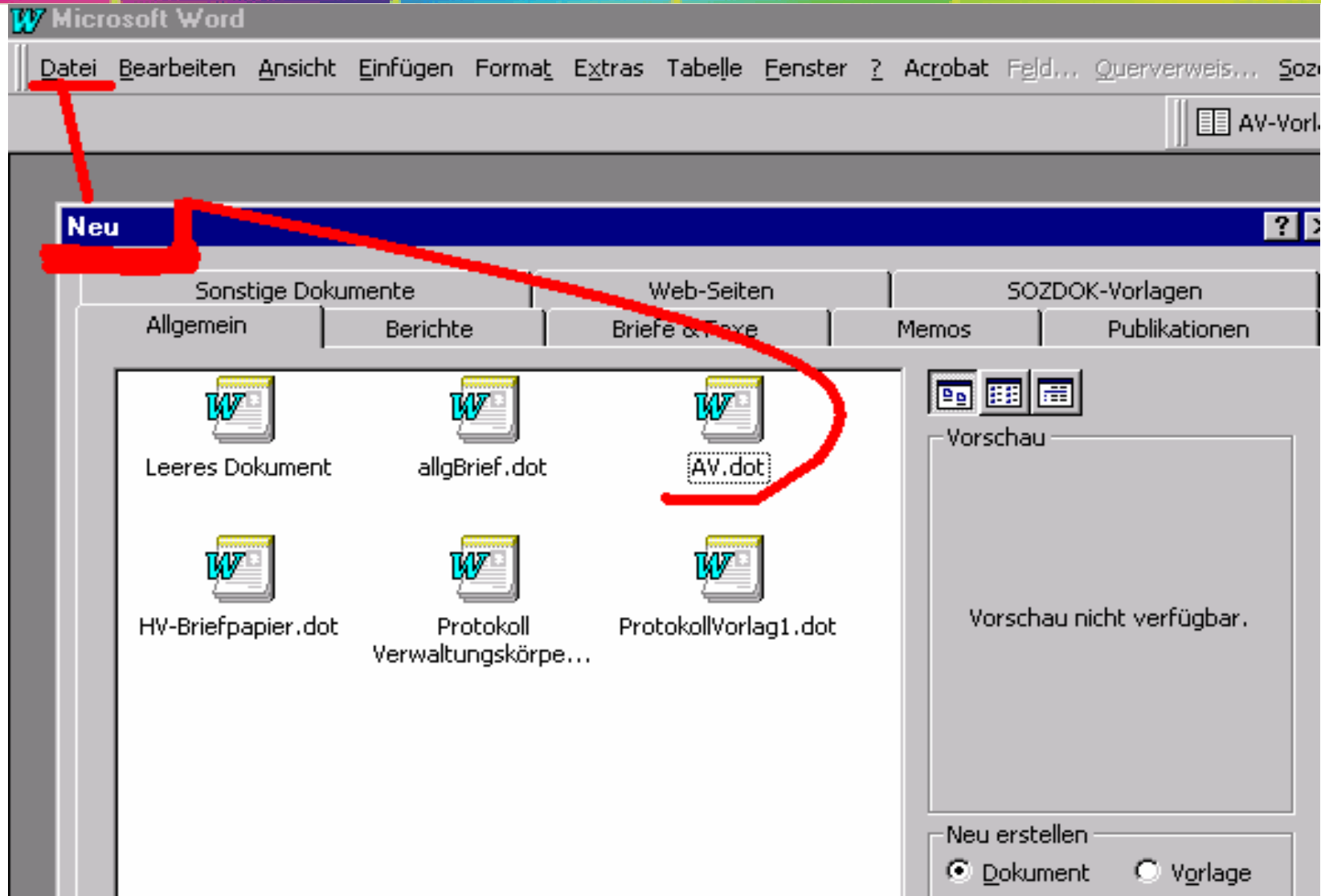
... und wie funktioniert das?

Aber auch das muss man
beherrschen -

es wird mit genauen
Formatvorlagen gearbeitet

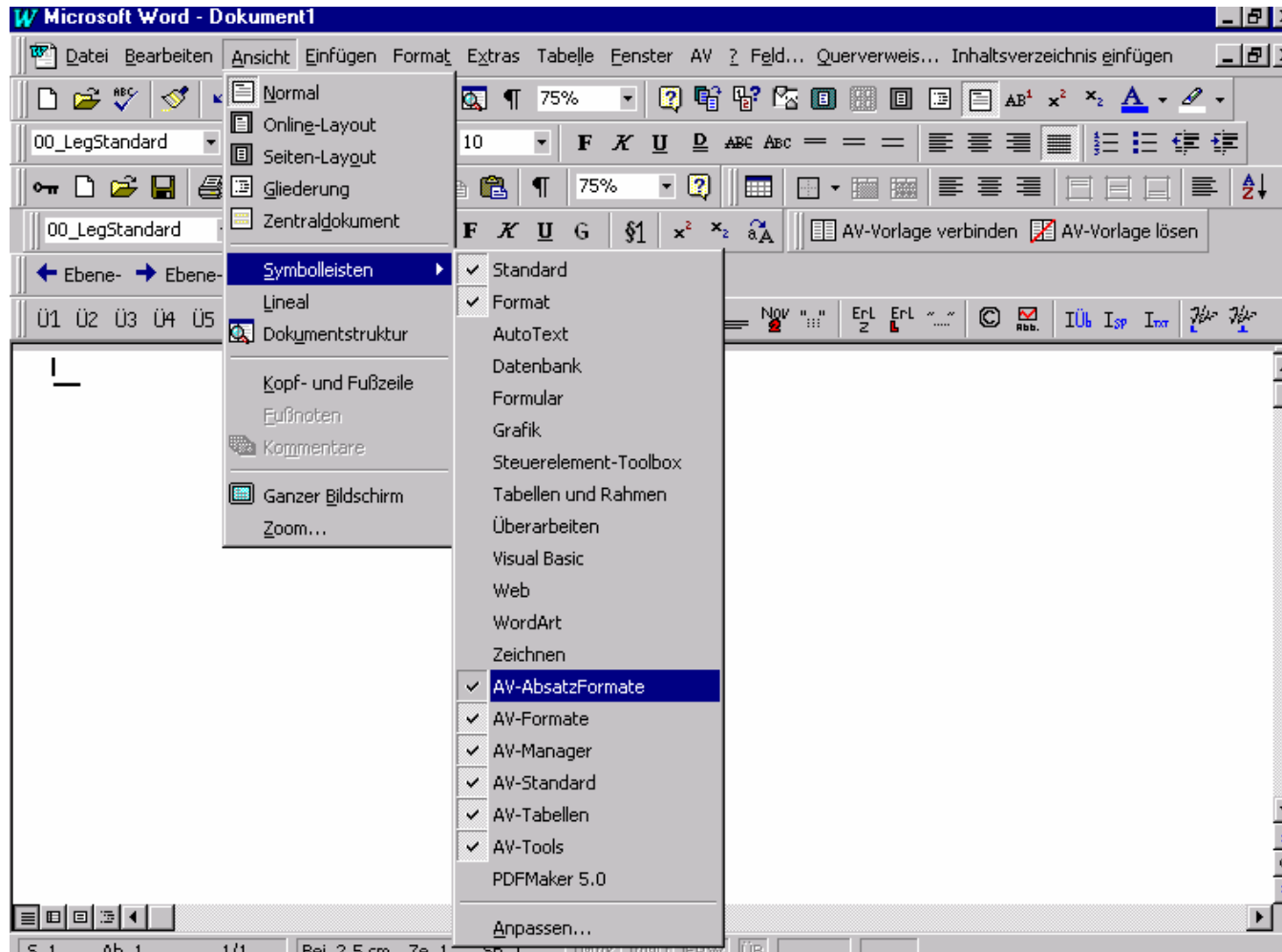


... die Legistikdokumentvorlage im Word



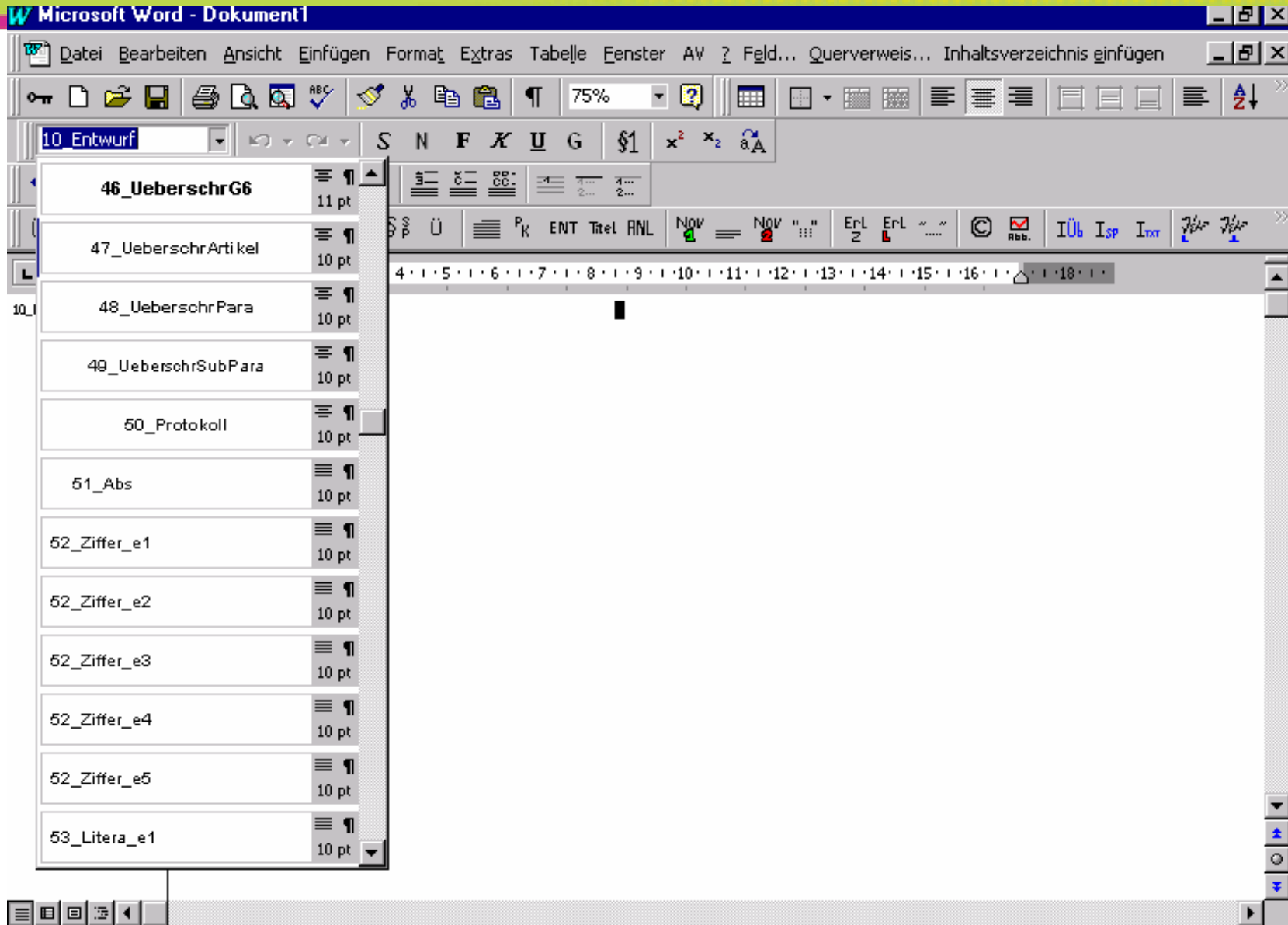


... Legistikformatvorlagen im Word



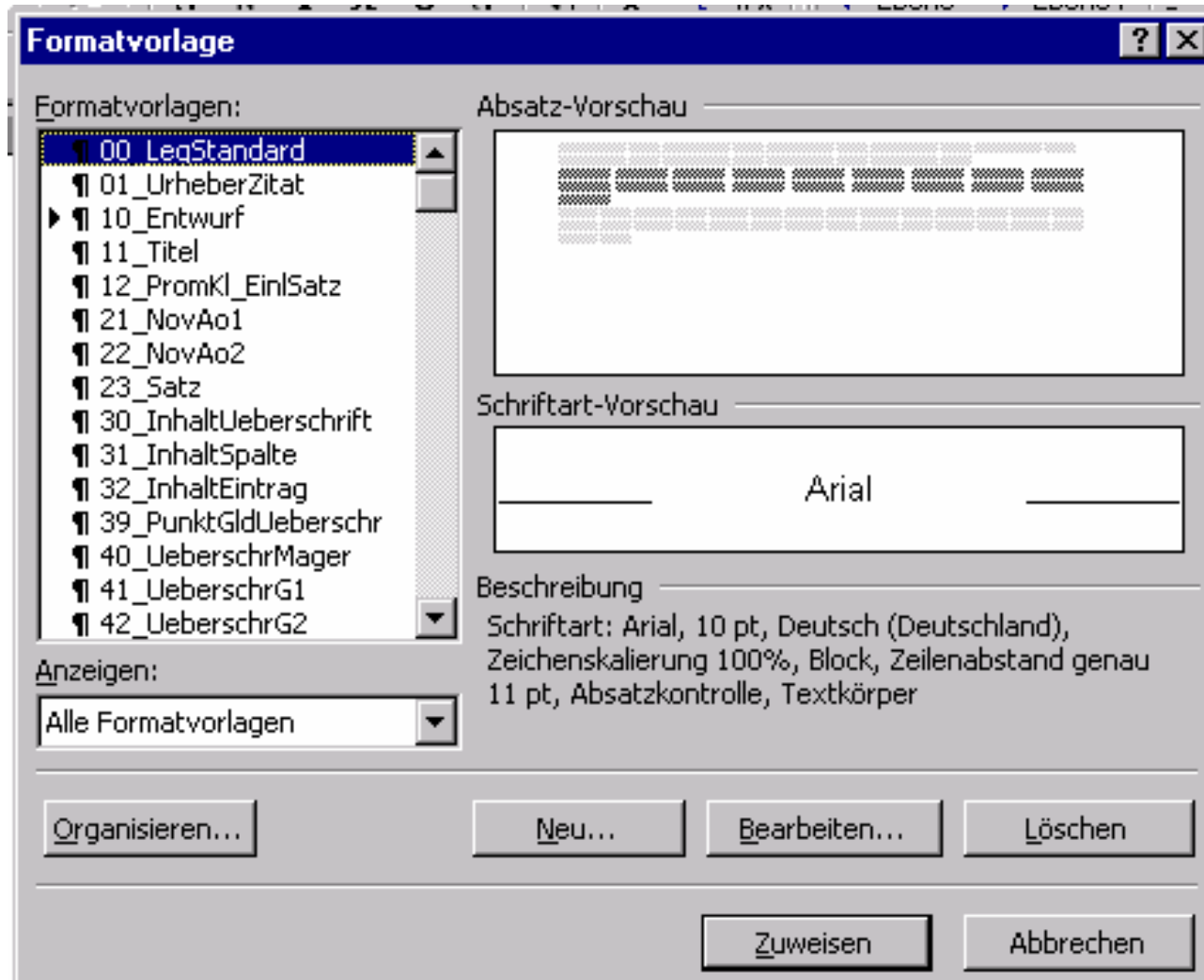


... Logistikformatvorlagen im Word



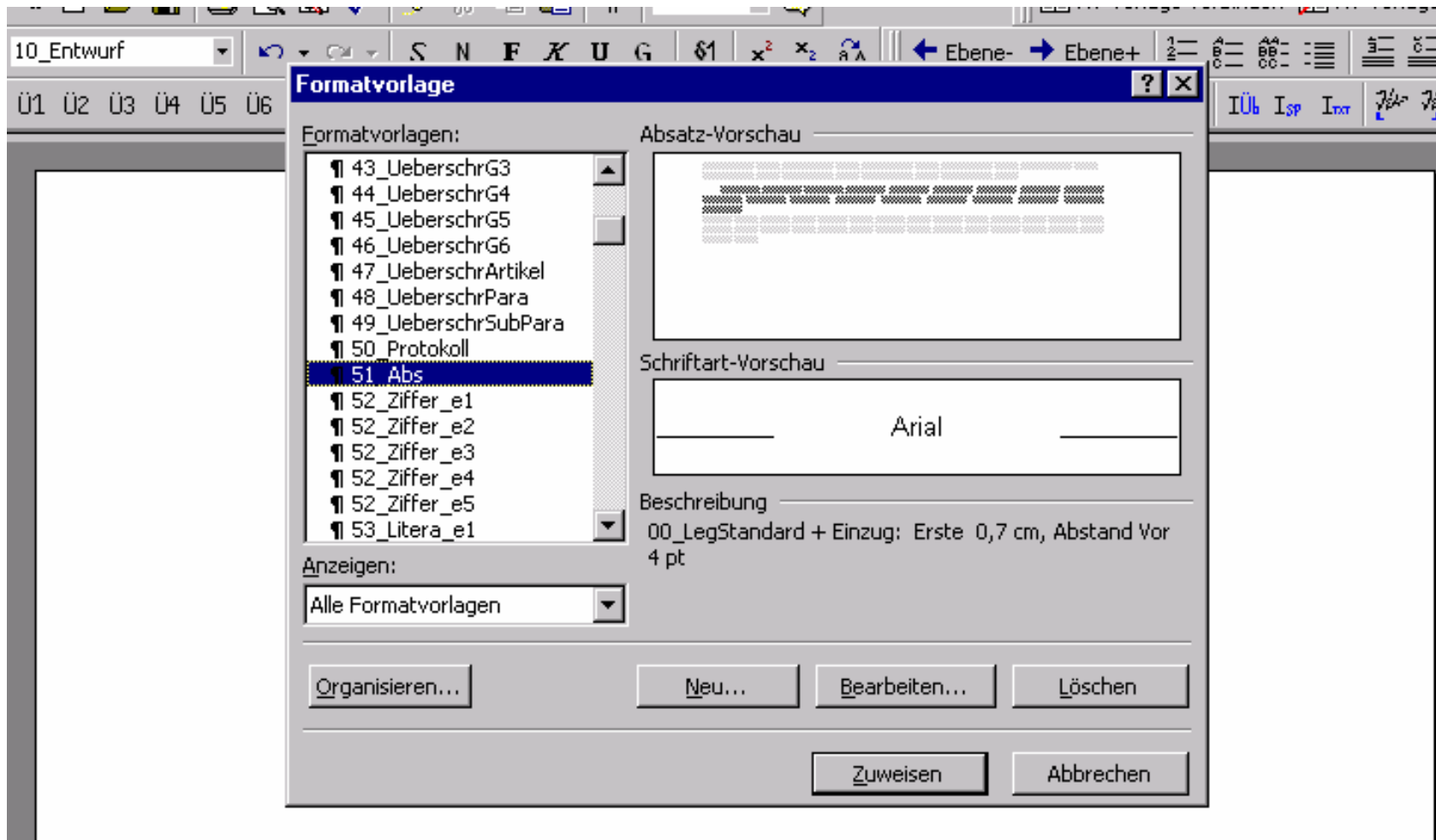


... Legistikformatvorlagen im Word





... Legistikformatvorlagen im Word





... Legistikformatvorlagen im Word

Es wird eine spezielle Vorlage (Dokumentvorlage, Schreibmuster) verwendet, in welcher bereits die notwendigen Formatierungen enthalten sind.

„Bubble“-helps zeigen beim langsamen darüber fahren, welche Funktion die entsprechende Taste hat





... Logistikformatvorlagen im Word

Die speziellen Funktionen der Dokumentvorlage werden im Wesentlichen durch Word-Makros erzeugt, die vom liefernden Unternehmen hergestellt wurden.

Die Anwender haben damit nichts zu tun, sie wenden diese Funktionen nur an



... Arbeitsunterlagen im Intranet herunterladbar

SV-Intranet

E-Mail-Verzeichnisse der Träger



Allgemeine Informationen KV Informationen PV Informationen HVB Informationen VSTR Informationen EDV Informationen Stellen-Ausschreibung

- ▶ Home Page
- ▶ Allgemeine Informationen
- ▶▶ AVI
- Download
- Kontakt
- Links

AVI Amtliche Verlautbarungen



Standardprodukt

Amtliche Verlautbarungen

Mit Beginn des Jahres 2002 besteht die gesetzliche Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger ihre a Verlautbarungen (Änderungen der Satzung, Krankenordnung, etc.) im Internet kundzumachen. Die Kundmachungen in der Zeitschrift "Soziale Sicherheit" werden durch die Verlautbarungen im Internet abg

▶▶ AVI im Internet www.avsv.at

Hier können die Installationsdateien für den "Verlautbarungsmanager", die Formatvorlagen für die Kundmachungstexte und weitere Dateien, die für die erfolgreiche Installation der Software notwendig sind, downgeloadet werden.



... Arbeitsunterlagen im Intranet herunterladbar

Informationen PV Informationen HVB Informationen VSTR Informationen EDV Informationen Stellen-Ausschreibung nicht eingeloggt

AVI-Startseite Amtliche Verlautbarungen



Download

Zum Download der Dateien mit der rechten Maustaste auf 'Download' klicken und den Menüpunkt Ziel speichern unter... auswählen!

Formatvorlagen

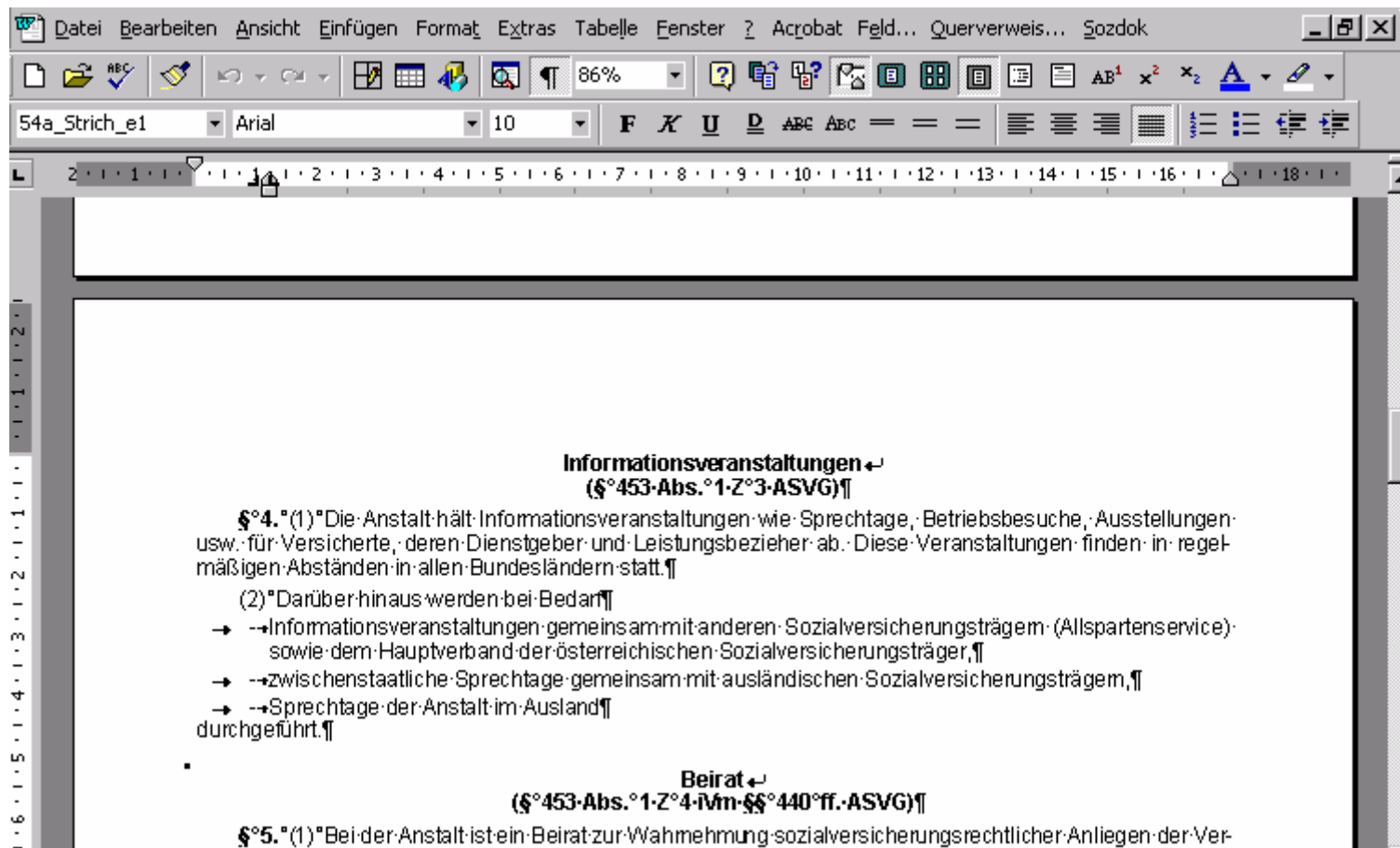
Dateiname	Dateigröße	Datum	Bemerkungen	
AV.dot	113 KB	02.10.2002	Formatvorlage für Autoren	Download
AVManager.dot	28 KB	20.12.2001	Formatvorlagen-Manager für Autoren	Download
AVSk.dot	123 KB	02.10.2002	Formatvorlage für Schreibkräfte	Download
AVSkManager.dot	29 KB	20.12.2001	Formatvorlagen-Manager für Schreibkräfte	Download

[AVI-Startseite](#) | [Download](#) | [Kontakt](#) | [Links](#)



... saubere Schreibweise

Wenn gut geschrieben wurde (= sauber formatiert wurde), dann sieht ein Text mit den nichtdruckbaren Zeichen z. B. so aus





... wie lernt man das?

Das Wissen um diese Funktionen gehört zum Niveau von guten AnfängerInnen, spätestens aber zum Niveau von Fortgeschrittenenkursen in der Textverarbeitungsausbildung.



... wie erfährt man das?

Aber:

Jede Schreibkraft ist nur so gut (und so genau) wie ihr Vorgesetzter, der die Arbeit kennt und sie kontrollieren soll.



... wie erfährt man das?

Saubere Schreibtätigkeit:

Damit werden Arbeiten in das
Sekretariat übernommen, welche früher
in der Setzerei (oder beim Layout) der
Druckerei lagen.



... wie erfährt man das?

Und dafür braucht es eine gewisse
Begabung in Richtung Genauigkeit.

(auch beim Vorgesetzten!)



... wie erfährt man das?

... sowie das Wissen, dass

Textverarbeitung nicht bloss

„elektronisches Maschinschreiben“ ist.



Die bisherigen Vorgänge haben sich an den Arbeitsplätzen der Schreibkräfte, in den jeweiligen Abteilungen, abgespielt.



Die Texterstellung (Formatierung) kann
irgendwo stattfinden.

Erst die Vorbereitung zur Kundmachung
bedarf eines „Autorenarbeitsplatzes“.



Texterstellung - Konvertierung

Arbeitsphasen:

1. Texterstellung
2. Konvertierung
3. Eintragung der Begleitdaten
4. Signierung
5. Freigabe



Texterstellung - Konvertierung

Diesen Phasen entsprechen EDV-Programme
(WORD-Erweiterungen)

1. WORD mit Formatvorlagen
(Schreibkräfte)
2. WORD mit Konvertierungsfunktion in
pdf und xml (Autoren)
3. Verlautbarungsmanager (Signaturen
und Freigabe)



Basis ist ein gut geschriebener Text

Die Konvertierung

- ◆ zeigt noch vorhandene Fehler in der WORD-Datei auf, die man gleich beheben kann,
- ◆ macht aus der WORD-Datei ein pdf-Dokument (portable document format)
- ◆ UND
- ◆ ein xml-Dokument (extended markup language)



Basis ist ein gut geschriebener Text

Dafür ...

gibt es eine Taste in der Dokumentvorlage



Basis ist ein gut geschriebener Text

Hauptverband-als-Dienstleister

§2. (1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist nach § 31 Abs. 11 ASVG Dienstleister für die Sozialversicherungsträger. Dies gilt insbesondere für:

- die Vergabe einheitlicher Versicherungsnummern nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG,
- die Einrichtung und Führung einer zentralen Anlage zur Aufbewahrung der für die Versicherungsbedeuten Daten nach § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG,
- die Auskunftserteilung nach § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG,



Basis ist ein gut geschriebener Text

Microsoft Word - DSVO.doc

AV ? Feld... Querverweis... Inhaltsverzeichnis einfügen

89%

Starten der Konvertierung
Info-Version anzeigen

53_Litera_e2

Ebene- Ebene+

Ü1 Ü2 Ü3 Ü4 Ü5 Ü6

Hauptverband als Dienstleister

§2. (1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist nach § 31 Abs. 11 ASVG Dienstleister für die Sozialversicherungsträger. Dies gilt insbesondere für:

- die Vergabe einheitlicher Versicherungsnummern nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG,
- die Einrichtung und Führung einer zentralen Anlage zur Aufbewahrung der für die Versicherung bedeutsamen Daten nach § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG,
- die Auskunftserteilung nach § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG,
- die Verwendung von Daten für Verrechnungszwecke auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen sowie
- den Betrieb des elektronischen Verwaltungssystems ELSY nach § 31 a Abs. 2 ASVG.

(2) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist für die Sozialversicherungsträger im Rahmen des Informationsverbundsystems der österreichischen Sozialversicherung nach § 50 Abs. 1 DSG 2000 Betreiber dieses Systems. Die von ihm festgelegten Maßnahmen der Datensicherheit (§ 7) sind für die in diesem System tätigen Auftraggeber verbindlich (§ 31 Abs. 6 ASVG).

öffentlicher Bereich

§3. Die Datenanwendungen der Auftraggeber sind nach § 5 DSG 2000 dem öffentlichen Bereich zuzuordnen.

Aufgabengebiete

§4. Bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband bestehen folgende Aufgabengebiete im



Basis ist ein gut geschriebener Text

The screenshot shows a Microsoft Word window with the title "1_Titel". The document content is as follows:

Schlussbestimmung

§ 19. Diese Verordnung tritt nach § 31 Abs. 9a ASVG nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzverordnung 1989, die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ 1989, Seite 580, amtliche Verlautbarung Nr. 104/1989, kundgemacht wurde, außer Kraft.

*

Diese Verordnung wurde von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 18. Dezember 2001 beschlossen.

A dialog box titled "Konvertierung" is overlaid on the document, containing the message "Konvertierung wird gestartet ..." and an "OK" button.



xml-Herstellung

The screenshot shows a word processing application window with a menu bar (Datei, Bearbeiten, Ansicht, Einfügen, Format, Extras, Tabelle, Fenster, Acrobat, Feld..., Querverweis..., Sozdok) and a toolbar. The document content is partially obscured by a dialog box titled "Erzeuge XML-Dokument". The dialog box contains the text "XML-Dokument wird erzeugt ..." and a progress bar. The document text visible includes "Amtliche Ver...", "Hau...", "Der Hauptverb:", "Abs.<nbsp;/>12", and "31".

Amtliche Ver...

Hau...

Der Hauptverb:
Abs.<nbsp;/>12

Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-Datenschutzverordnung 2001 - SV-DSV 2001)

Auf Grund des §<nbsp;/>31 Abs.<nbsp;/>12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. <nbsp;/>I Nr.<nbsp;/>189/1955, zuletzt geändert durch die Novelle BGBl. I Nr. 31/2002, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission verordnet:



pdf-Herstellung



```
dokid=""><avb><avbheader nr="" jahr="" sbkz="" vdat="" typdoc="Mustersatzung " urheber="wr GKK"
titel="Satzung - Neufassung" h-gendat="1111-11-11" h-genorg="keine Genehmigung erforderlich" h-
gengz="keine Genehmigung erforderlich" h-beschdat="1212-12-12" h-beschorg="24q2eqrq" h-
beschgz=""><beschluss beschorg="24q2eqrq" beschdat="1212-12-12"
beschgz=""/></avbheader><body><titel typ="titel" level="1"></titel><table border="0" cellspacing="0"
cellpadding="3" style="border-color:black;border-collapse:collapse;margin-left:0pt;"><tr h-start="0"><td
width="612" align="center" valign="top" h-xval="9180"><titel typ="artikel" level="6">Amtliche Verlautbarung
der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avs.vg.at</titel></td></tr><tr h-start="0"><td
width="612" align="center" valign="top" h-xval="9180"><titel typ="ebene1" level="1">Datenschutzverordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für
die gesetzliche Sozialversicherung (SV-Datenschutzverordnung 2001 - SV-DSV 2001)</titel></td></tr><tr
start="0"><td width="612" align="center" valign="top" h-xval="9180"><titel typ="ebene1" level="1"></titel></td></tr><tr h-start="0"><td width="612" align="justify" valign="top" h-
xval="9180"><satz>Auf Grund des §<nbsp/>31 Abs.<nbsp/>12 des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.<nbsp/>I Nr.<nbsp/>189/1955, zuletzt geändert durch die Novelle BGBl.
I Nr. 31/2002, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission verordnet:</satz></td></tr><tr h-
start="0"><td width="612" align="justify" valign="top" h-
xval="9180"><satz></satz></td></tr></table><satz></satz><titel typ="para" level="6">Geltungsbereich</titel><absatz><gldsymb>§<nbsp/>1.</gldsymb> (1) Diese Verordnung gilt
für<liste1 typ="zahl"><listelem><symbol stellen="2">1.</symbol>den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger,</listelem><listelem><symbol stellen="2">2.</symbol>die
```

Erzeuge PDF-Dokument

PDF-Dokument wird erzeugt ...



... Wenn das alles fertig ist

- ◆ ... existiert ein formell richtiger Text in der Form der Legistikformate der österreichischen Bundesregierung
- ◆ ... existiert eine pdf-Version dieses Textes
- ◆ ... existiert eine xml-Version dieses Textes



... Wenn das alles fertig ist

die pdf-Version

und

die xml-Version eines Textes

sind „Zwillinge“, die in weiterer Folge gegenseitig auf Veränderungen geprüft werden können.



... Wenn das alles fertig ist

- ◆ Rechtsverbindlich ist allein die pdf-Version.
- ◆ Die xml-Version bleibt im Hintergrund. Sie dient jedoch zur Absicherung gegen Veränderungen im pdf und zur Generierung der Word-Arbeitstexte.



... Warnung

... an Hacker und andere Spitzbuben:

es hilft Ihnen nichts, eine Datei zu verändern - sie müssten auch deren „Zwillingsdatei“ finden und

GENAU SO verändern, dass die

Prüfsummenberechnungen den Eingriff nicht finden!



... Warnung

... und das ist nach Meinung der Techniker nach
menschlichem Ermessen derzeit nicht leistbar.
(noch ganz abgesehen davon, dass jetzt noch
Signaturen dazu kommen)



Wenn aber ein Autor selbst konvertieren möchte (kann aus Kapazitätsgründen sinnvoll sein), kann er gleich in einer speziellen Dokumentvorlage arbeiten



Es gibt daher Dokumentvorlagen

◆ für Schreibkräfte (AVSk.dot) und

◆ für Autoren (AV.dot)



Ab jetzt beginnt aber jedenfalls die
Arbeitsphase der verantwortlich tätigen
Autoren
(Legisten, Juristen usw.)



... Verlautbarungsmanager

Es genügt nicht, einen gut formatierten Text zu haben, man muss auch wissen, welchen Text man vor sich hat:

Die Eingabe der „Metadaten“ (begleitenden Informationen) erfolgt ebenfalls über eine Maske



... Metadaten

Microsoft Word - Datenschutzverordnung_01_03_01_01_2002.rtf [Schreibgeschützt]

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Tabelle Fenster AV ? Feld... Querverweis... Inhaltsverzeichnis einfügen

11_Titel

Ü1 Ü2 Ü3 Ü4

Ze
19
ku

Die
ver

Metadateneingabe

Titel der Amtlichen Verlautbarung: 4. Änderung der Satzung

Typ des Dokumentes: Satzung - Neufassung
1. Änderung der Satzung
2. Änderung der Satzung
3. Änderung der Satzung
4. Änderung der Satzung
5. Änderung der Satzung
6. Änderung der Satzung
7. Änderung der Satzung

Urheber:

Genehmigungsdaten

keine Genehmigung erforderlich

Anzahl der eingegebenen Genehmigungsdaten: 0

Genehmigungsdaten eingeben

Beschlussdaten

Anzahl der eingegebenen Beschlussdaten: 0

Beschlussdaten eingeben

Metadaten übernehmen

Abbrechen



... Metadaten

The screenshot shows a software application window with a menu bar (Datei, Bearbeiten, Ansicht, Einfügen, Format, Extras, Tabelle, Fenster, AV, ?, Feld..., Querverweis..., Inhaltsverzeichnis einfügen) and a toolbar. The main window displays a table with columns 'Ü1', 'Ü2', 'Ü3', 'Ü4' and rows containing text like 'Ze...', '19...', 'kur...', 'Die...', 'ver...'. A 'Metadateneingabe' dialog box is open, titled 'Metadateneingabe' and 'Beschlussdaten eingeben'. The dialog has the following fields and buttons:

- Titel der /**: A dropdown menu.
- Typ des D**: A dropdown menu.
- Urheber:** A dropdown menu.
- Beschlussorgan:** Text input field containing 'Hauptversammlung'.
- Beschlussdatum:** Date selection fields for '15', '12', and '2002'.
- Beschlussakten-/geschäftszahl:** Text input field containing 'fssfs [88]-{du78/-89}'.
- Genehmig**: A dropdown menu.
- keine G**: A button.
- Anzahl c**: A text input field.
- Beschlu**: A dropdown menu.
- Anzahl c**: A text input field.

Buttons in the dialog include 'Beschlussdaten hinzufügen', 'Beschlussdaten entfernen', 'Beschlussdaten übernehmen', 'Abbrechen', and 'Metadaten übernehmen'.



Verlautbarungsmanager

Der Verlautbarungsmanager ist ein Programm, das auf den Autorenarbeitsplätzen (ca. 70 in ganz Österreich) installiert ist und welches die Sicherheit der Texte sowie deren sicheren Transport an den Verlautbarungsserver in Wien sicherstellt



... Verlautbarungsmanager

The screenshot shows a word processing application window titled '11_Titel'. The menu bar includes 'Datei', 'Bearbeiten', 'Ansicht', 'Einfügen', 'Format', 'Extras', 'Tabelle', 'Fenster', 'AV', 'Feld...', 'Querverweis...', and 'Inhaltsverzeichnis einfügen'. The toolbar contains various icons for file operations, editing, and formatting. The document content is as follows:

Schlussbestimmung

§ 19. Diese Verordnung tritt nach § 31 Abs. 9a ASVG nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzverordnung 1989, die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ 1989, Seite 580, amtliche Verlautbarung Nr. 104/1989, kundgemacht wurde, außer Kraft.

*

Diese Verordnung wurde von der Geschäftsführung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 18. Dezember 2001 beschlossen.

Für die Geschäftsführung:

A dialog box titled 'Verlautbarungsmanager' is overlaid on the document. It contains the question 'Soll der Verlautbarungsmanager gestartet werden?' and two buttons: 'Ja' and 'Nein'.



... Verlautbarungsmanager

Es gibt den Verlautbarungsmanager aus Sicherheitsgründen in zwei Formen:

1. Einer Demonstrationsumgebung (Spielwiese, Übungswiese):
dieser Teil reagiert exakt so wie das Echtprogramm, man kann
bloss am Ende keine echte Verlautbarung vornehmen
2. Der Produktionsumgebung (Echtssystem): Nur über diese
Programmumgebung können Sie tatsächlich Verlautbarungen
vornehmen.



... Verlautbarungsmanager

11_Titel

Schlussbestimmung

§ 19. Diese Verordnung tritt nach § 31 Abs. 9a ASVG nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzverordnung 1989, die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ 1989, Seite 580, amtliche Verlautbarung Nr. 104/1989, kundgemacht.

Diese Verordnung
versicherung

Betriebsmodus

In welchem Modus sollen die zu erstellenden Dokumente zur Verfügung stehen?

Modus

Demomodus

Produktionsmodus

OK

ACHTUNG! Der Modus wird nicht automatisch umgestellt. Dieser kann nur mit Hilfe des Programmes VBMSwitch umgestellt werden.

Für die Geschäftsführung:

Nischelbitzer **Kandlhofer**



... Verlautbarungsmanager

Das Dokument, in welchem Sie arbeiten,
wird automatisch in den
Verlautbarungsmanager übernommen,
und zwar gleich in seiner pdf-Version, die
Sie in weiterer Folge signieren können.



... Verlautbarungsmanager

Ämtliche Verlautbarung

89%

Unterschrift

- Dokument unterschreiben...
- Dokument unsichtbar unterschreiben...
- Unterschriftsfeld ausfüllen...
- Unterschriftsfeld leeren
- Alle Unterschriftsfelder leeren
- Unterschriftsfeld löschen
- Unterschrift prüfen
- Alle Unterschriften prüfen
- Unterschriebene Version anzeigen
- Unterschriebene Version mit aktuellem Dokument vergleichen
- Gehe zu Unterschriftsfeld
- Eigenschaften

Lesenzeichen

Piktogramme

Kommentare

Unterschriften

Österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Österreichischen Sozialversicherungsträger

Österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31

Hauptverbandes der österreichischen
für die gesetzliche Sozialversicherung
(Verordnung 2001 - SV-DSV 2001)

Österreichischen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 189/1955, zu-
31/2002, wird nach Anhörung der Datenschutzkommission

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- die Gebietskrankenkassen, und zwar die
 - Wiener Gebietskrankenkasse
 - Niederösterreichische Gebietskrankenkasse



... Verlautbarungsmanager

The screenshot shows the 'Amtliche Verlautbarung' application window. The title bar reads 'Amtliche Verlautbarung'. The interface includes a toolbar with various icons for navigation and editing, and a sidebar on the left with labels: 'Lesezeichen', 'Piktogramme', 'Kommentare', and 'Unterschriften'. A dropdown menu labeled 'Unterschrift' is visible. A modal dialog box titled 'Self-Sign-Sicherheit - Anmelden' is open in the foreground. The dialog contains the following text and controls:

Antliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Dokumentunterschriften erfordern den Zugriff auf Acrobat Self-Sign-Referenzen.

Benutzerprofildatei:

Benutzerkennwort:

Below the dialog, the text 'Geltungsbereich' is visible, followed by a list item: '§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für'.



... Verlautbarungsmanager

Signiert wird mit Zertifikaten, die speziell für diesen Ablauf beschafft wurden - andere Zertifikate werden nicht akzeptiert.



... Verlautbarungsmanager

The screenshot shows the 'Verlautbarungsmanager' application window. The main document area displays the following text:

Amtliche Verlautbarung
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
gemäß § 31
chischen
cherung
189/1955, zu-
nutzkommission
verordnet:
Geltungsbereich
§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für
1. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
2. die Gebietskrankenkassen, und zwar die
a) Wiener Gebietskrankenkasse

The left sidebar contains a list of document elements under the heading 'Unterschrift':

- ✓ Josef Souhrada, 2
- Unterschrift is
- Name: Josef S
- Datum: 2003.0
- Ursache: <Ke
- Methode: Ado
- Revision: 2 vo

A dialog box titled 'VerlautbarungsManager' is overlaid on the document, containing the following message:

Die Verlautbarung
4. Änderung der Satzung, 10. 06. 2003 09.44.avpdf
wurde erfolgreich überprüft und kann im nächsten Schritt freigegeben werden.

The dialog box has an 'OK' button.



Weg der Freigabe

The screenshot shows a software interface with a light purple grid background. A central dialog box titled "Freigeben von Verlautbarungen bestätigen" (Confirm Release of Publications) is displayed. The dialog box contains a question mark icon and the text: "Soll die Verlautbarung 4. Änderung der Satzung, 10. 06. 2003 09.44.avpdf wirklich freigegeben werden?" (Should the publication '4. Änderung der Satzung, 10. 06. 2003 09.44.avpdf' really be released?). Below the text are two buttons: "Ja" (Yes) and "Nein" (No). The "Ja" button is highlighted with a dotted border. At the bottom of the interface, there are three buttons: "enden" (end), "Ablehnen" (Reject), and "Freigeben" (Release). The "Freigeben" button is highlighted in green.



Bisher haben Sie die Arbeit der Schreibräfte und der freigabeberechtigten Autoren mit verfolgt - die internen Abläufe.

Was sieht der Benützer davon?



Und so sieht das Ergebnis aus

Microsoft Word - Satzung - Neufassung_23_04_2003.rtf (Schreibgeschützt)

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Tabelle Fenster ? Acrobat Feld... Querverweis... Sozdok

AV-Vorlage verbinden AV

Satz in besonderen medizinischen Fällen...

- Anhang-3: Mund-, kiefer- und gesichtschirurgische Leistungen, die über den Leistungsumfang der Anhänge 1 und 2 hinausgehen gemäß § 32 Abs. 3
- Anhang-4: Zuzahlungen für Kieferregulierungen gemäß § 33 Abs. 1
Zuzahlungen für unentbehrlichen Zahnersatz gemäß § 34 Abs. 5
- Anhang-5: Kostenzuschüsse gemäß § 37 bei Fehlen vertraglicher Regelungen
- Anhang-6: Punkte- und Eurowerte sowie CT- und MR-Untersuchungskostenersätze gemäß § 24 Abs. 1
- Anhang-7: Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 bei Fehlen von vertraglich festgelegten Tarifen

↑

- **1. Abschnitt**
Organisation
- **Geltungsbereich**
§ 1. Diese Satzung gilt für die Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden „Kasse“ genannt).
- **Sitz**
§ 2. Sitz der Kasse ist Innsbruck.
- **Organe, Geschäftsführung und Vertretung**
§ 3. Der Aufbau der Verwaltung der Kasse und ihre Organe sind insbesondere im 8. Teil Abschnitt I bis IV und IX des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) geregelt.
- **Sprachliche Gleichbehandlung**
§ 4. Wann in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften der Kasse personenbezogene Be-

Inhaltsverzeichnis

Kommentare Piktogramme Lesezeichen



Und so sieht das Ergebnis aus

- ◆ Aus der Word-Version können Sie den Text direkt weiter verarbeiten (kein Medienbruch). Diese Version ist legistisch formatiert, man erspart sich den sonst (insbesondere bei Übernahme aus pdf oder html-Seiten) notwendigen Nachbearbeitungsaufwand.
- ◆ Da diese Version aber aus der im Hintergrund befindlichen xml-Version des Textes erzeugt wird, ist sie als nicht verbindlicher Arbeitstext bezeichnet, weil Formatierungsfehler nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- ◆ Falsche Absatzeinzüge könnten bei juristischen Texten Sinnänderungen bewirken.



Ergebnis Kopfleiste

Mit „Lesezeichen setzen“ können Sie einen direkten Zugang zu diesem Dokument sicherstellen, um es später nicht mehr eigens suchen zu müssen



Das blaue Fragezeichen kennzeichnet die Verbindung zu den Hilfetexten.



Ergebnis Kopfleiste

Dokumentanzeige - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von der HVB-PCADMIN

Dokumentanzeige (Fenster mit dem Dokumenttext, Kopfleiste)

Die Dokumentanzeige bietet Ihnen

- den Text des gesuchten Dokumentes in der - allein rechtsverbindlichen - Fassung der pdf-Version (portable document version). Sie können diese Version über die bei Ihrem Gerät eingestellte Druckerkonfiguration ausdrucken und haben damit eine Kopie des Originaltextes erzeugt, mit gleichem Inhalt und Wirksamkeit wie eine Kopie eines Bundes- oder Landesgesetzblattes.
- den Zugang zu den Grundlagen des angezeigten Dokuments: Beschluss-, Kundmachungs-, Genehmigungsdaten.

Zum Ausdruck der pdf-Version, untechnisch gesprochen:

die Vervielfältigungsarbeit, welche bisher durch den Druck der amtlichen Verlautbarungen in der Druckerei der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ erfolgte, wird in diesem System bedarfsgerecht von Ihrem eigenen Arbeitsplatz gesteuert. Es werden nicht von jeder amtlichen Verlautbarung ohne Rücksicht auf Bedarf und Interessentenkreis gleich viele (tausende) Exemplare gedruckt und versendet (und müssen nicht mehr von jedem einzelnen Bezieher aufbewahrt werden), sondern der verlaubliche Text wird einmal gesichert abfragbar zur Verfügung gestellt, aber dessen Ausdruck wird an den Bedarf geknüpft. Dadurch verringern sich die Druck- und Versandkosten wesentlich, gleichzeitig werden die Verlautbarungen besser und billiger zugänglich (kostenlos von jedem Internet-Anschluss, kein Abonnement mehr notwendig) und leichter wieder auffindbar. Sie haben dadurch zwar auf den ersten Blick mehr „Druckarbeit“, ersparen sich aber vollständig die wesentlich umfangreichere Archivierung (Suchaufwand, Bücherkasten, Sortieren und Binden der Einzellieferungen usw.) der gedruckten Texte.

Sie sehen vor der Anzeige des Dokumentes zwei Übermännchenfenster "wird gerufen" und "wird geladen"



Von der Übersicht zum gesicherten Dokument

Satzung - Neufassung 39/2003 22.03

Navigation icons: Home, Back, Forward, Stop, Print, Copy, Paste, Undo, Redo, Find, etc.

Document Content:

Freigabe zur Abfrage: 22. März 2003, 04.00 Uhr Verlautbarung Nr.: 39 Jahr: 2003

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse verpubliziert gemäß § 145 Abs. 1 ASVG:

ANKENKASSE

Navigation icons: Home, Back, Forward, Stop, Print, Copy, Paste, Undo, Redo, Find, etc.

Left sidebar: Lesenzeichen, Piktogramme, Unterschriften

Signature List:

- Unterschrift ▼
- ⊞ ? Alexandra Partel, 2003.03.21, Gültigkeit unbekannt (Unsich...
 - Unterschrift wurde noch nicht bestätigt.
 - Name: Alexandra Partel
 - Datum: 2003.03.21 13:52:21 +02'00'
 - Ursache: <Keiner>
 - Methode: Adobe.PPK1
 - Revision: 2 von 3
- ⊞ ⚠ Dokument wurde geändert
- ⊞ ? Signaturkontrolle-Der Aut...

Dialog: Self-Sign-Sicherheit - Validierungsstatus

⚠ Gültigkeit der Unterschrift UNBEKANNT.
Diese Dokumentversion wurde nach dem Unterschreiben nicht mehr geändert.
Die Identität des Unterzeichners wurde nicht bestätigt, da Sie keinen Zugriff auf Ihre Liste der "Bestätigten Zertifikate" haben.

Klicken Sie auf "Anmelden", um auf die Liste der "Bestätigten Zertifikate" zuzugreifen und den Prüfvorgang fortzusetzen.

Schließen Anmelden

Dialog: Self-Sign-Sicherheit - Anmelden

Benutzerprofildatei: JosefSouhrada.apf Neues Benutzerprofil...

Benutzerkennwort: ***** Profildatei suchen...

Anmelden Abbrechen

Right sidebar: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18



Die Signaturprüfung

Dokumentanzeige v1.0 - Microsoft Internet Explorer

Satzung - Neufassung 39/2003 22.0

Uhr Verlautbarung Nr.: 39 Jahr: 2003

Lesenzeichen

Piktogramme

Unterschriften

Identität des Unterzeichners

Name: Alexandra Partel

Datum: 2003.03.21 13:52:2

Ursache: <Keiner>

Methode: Adobe.PPKLite

Revision: 2 von 3

Dokument wurde geändert.

Signaturkontrolle-Der Autor

Zertifikatsattribute

Name: Alexandra Partel

Seriennummer: 07F6F43B

Zertifikat ist gültig ab: 2002.11.07 12:19:08 +02'00'

Zertifikat ist gültig bis: 2007.11.06 12:19:08 +02'00'

Charakteristischer Name (CN) des Benutzers:
cn=Alexandra Partel, o=STGKK, c=AT

Charakteristischer Name (CN) des Zertifikatsausstellers:
cn=Alexandra Partel, o=STGKK, c=AT

Schlüsselverwendung: Dokument unterschreiben, Vorgang unterschreiben

Schlüsselalgorithmus: RSA 1024-Bit

Fingerabdrücke

MD5: 7B73 2171 9B1A 3505 439C 3218 29C1 A453

SHA1: 3E51 A044 40FD 73CE E382 5B98 C082 AEA5 0D09 ABB3

Schließen

Aufnehmen Abbrechen

3. Abschnitt - Leistungsrecht

Wartezeit für Selbstversicherte
Angehörige
Bemessungsgrundlage
Bestätigung des Dienstgebers über das Entgelt
Erstattung von Kosten der ärztlichen Hilfe
Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit
Erste-Hilfe-Leistung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26

ANZENKASSE

ANZENKASSE

Beitragswesen

Beschäftigung nach



Der „grüne Haken“ - Sicherheit durch Signatur offengelegt

Self-Sign-Sicherheit - Validierungsstatus

Self-Sign-Sicherheit - Unterschrifteigenschaften

Gültigkeitsstatus

Unterschrift ist GÜLTIG.

Die Identität des Unterzeichners konnte durch einen Eintrag in der Liste der "Bestätigten Zertifikate" bestätigt werden.

Dokumentversion

Dokumentrevision 2 von 3

Zusätzliche Informationen

Unterschieden von:

Datum:

Ursache:

Ort:

Kontaktinformationen des Unterzeichners:

Document Content:

Josef Souhrada

Unterschrift

Name

Datum

Ursache

Methode

Revisionsnummer

Dokument

Seite 1 von 1

Feld 1 von 1

Feld 1 von 1

Signatur

Unterschrift

Name

Datum

Ursache

Methode

Revisionsnummer

SHA-1-Fingerabdruck: 6743 BB84 BB3F B310 1131 2E48 81BC 8738 59D4 219A

AVSV Internet: www.avsv.at

Abrechnung Nr.: 1 Jahr: 2

Stellungsträger

Part

der Liste der "Bestätigten Zertifikate".

er:

Da

FB5 ACD7 322C 8CB9 B106 11EB



Persönliche Dokumentation

Bisher war nie offen gelegt, wer für die Druckfreigabe (Imprimatur) eines Textes verantwortlich war (und damit letztlich die tatsächliche Verantwortung trug).



Persönliche Dokumentation

Nun steht der Name des/der Verantwortlichen in der

Signatur (wie bei Urteilen der Name des Richters)

Mit Absicht.

Verantwortung muss merkbar sein. Keine Anonymität



Persönliche Dokumentation

Gegen persönliche Angriffe enthalten die
Signaturen aber keine persönlichen
Kontaktadressen.

Für Kontakte sind die allgemeinen Mailadressen da.



Man muss damit arbeiten können

- ◆ Basis ist ein formatiertes WORD-Dokument
- ◆ Dieses Dokument wird konvertiert in eine XML- und eine pdf-Version
- ◆ Diese beiden Versionen werden signiert und gesichert an den Verlautbarungsserver übermittelt.
- ◆ Für den Autor ist die Schreibarbeit relevant, nicht die Technik.



Formatierung ist Basis der Konvertierung

Gut geschriebene („**sauber formatierte**“)
Texte, Tabellen können auf

beliebigen Textverarbeitungsplätzen
erstellt werden.

Nur die Konvertierung und Freigabe zur Kund-
machung verlangt Autorenrechte und
Programm.

(frühere Ablauforganisation von Texterstellung und Satz-
/Druck muss nicht umgestellt werden)



Dokumenterstellung

- ◆ Schreiben (in Word)
- ◆ Konvertieren (in xml und pdf - „Zwillinge“)
- ◆ Verifizieren (elektronische Signatur)
- ◆ Publizieren (mit Sicherheitskopien)



Ein Dokument - drei Umgebungen



- ◆ Demonstrationsumgebung als „Übungs- und Spielwiese“
- ◆ Produktionsumgebung als retardierendes Sicherungsmoment

beide im Intranet noch hinter den Firewalls, danach

- ◆ Verlautbarungsumgebung im Internet frei zugänglich



Hilfen sind im System angeboten

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung

Hilfe Suchbegriff(e): Suchen starten

Regeln für das Entwerfen und Schreiben von Rechtstexten - Legistikregeln

Die Texte in diesem Kundmachungssystem sind im Regelfall Durchführungsvorschriften zu den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen. Im Stufenbau der Rechtsordnung stehen diese Texte auf der Stufe von Verordnungen. Die Sozialversicherungsgesetze sind Rechtsvorschriften des Bundes (Gesamtstaates, vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes B-VG). Für die Ausarbeitung solcher Texte werden allgemein jene Regeln herangezogen, die für die Erstellung von Rechtstexten des Bundes gelten (vgl. Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ - SozSi 1972, Seite 113). Es sind das:

- Die [Legistischen Richtlinien des Bundes](#) (Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Band 1, 2. Auflage 1992): Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Formulierung und Gliederung von Rechtsvorschriften und deren Änderungen.
- Die [Ergänzungen der Legistischen Richtlinien](#) 1990 durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU-Addendum). Dieses Dokument beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Europarechts auf die österreichische Legistik, mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Richtlinienumsetzung, den Transformations-, Präzisierungs- und Wiederholungsverboten für Verordnungen, europarechtlichen Verweisungen und Zitierungen europarechtlicher Normen im österreichischen Recht.
- Die [Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten](#) (Layout-Richtlinien): Dieses Dokument gibt detaillierte Vorgaben für die Schreibtechnik, z. B. für das Setzen von Sonderzeichen (Anführungszeichen, Satzzeichen), für die Schreibweise von Zahlen und Beträgen, für Formatierungen, Papierformate, Seiteneinstellungen, standardmäßige Such- und Prüfläufe usw.
- Das [Layoutmuster für Rechtstexte des Bundes](#): Diese Datei enthält Muster für die Darstellung von Texten, die nach den soeben erwähnten Vorgaben geschrieben wurden, auch für Gegenüberstellungen von altem und neuem Text bei Novellen finden sich hier Muster.
- Die Praxis für die Gestaltung von erläuternden Bemerkungen zu Rechtsvorschriften beruht auf dem [IV. Teil der Legistischen Richtlinien des Bundes aus dem Jahr 1979](#). Diese Regeln bieten im Zweifel auch heute noch Anhaltspunkte, eine allenfalls abweichende Praxis kann den Erläuterungen von Gesetzen im parlamentarischen Informationssystem entnommen werden.
- Nach § 593 Abs. 3 ASVG treten frühere Verlautbarungen in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“, denen ihrem Inhalt nach rechtsverbindliche Kraft zukommt, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 9 ASVG wiederverlautbart werden. Das ASVG enthält hierfür nähere Regeln. Details für die praktische Vorgangsweise bei einer Wiederverlautbarung enthalten die [Richtlinien für die Wiederverlautbarung](#) des Bundes.
- Hinweise für die **sprachliche Formulierung von Rechtstexten** finden Sie in den legistischen Richtlinien des Bundes (siehe oben). Grundlegend für dieses Thema sind weiters die Arbeiten von Fritz *Schönherr* zum

Hilfethemen

- [Allgemein](#)
- [Übersicht / Suchbaum](#)
- [Suche](#)
- [Dokumentanzeige](#)
- [Dokumentinformation](#)
- [Trefferliste](#)
- [Navigation](#)

Übersicht

Suchmaske

Hilfe

Home



... finden muss man auch

Amtliche Verlautbarungen der österreichischen Sozialversicherung

AVI - Amtliche Verlautbarungen im Internet



Suchbegriffe für Volltextsuche

mit Synonymliste

Abstand zwischen Suchbegriffen Zeichen

Kurztitel <<

Jahrgang

Nummer der Verlautbarung

Dokumenttyp <<

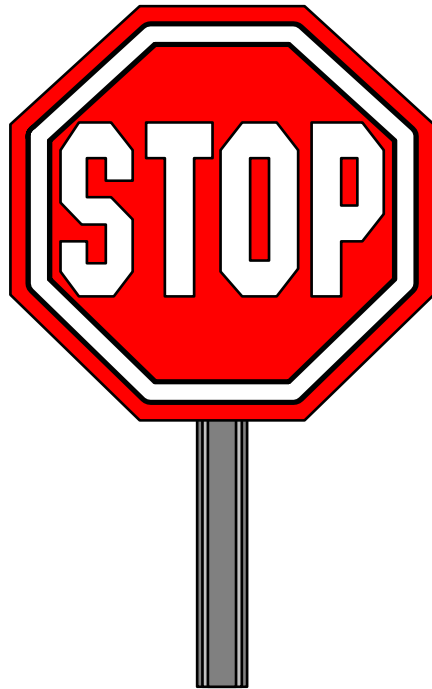
Verlautbarungsdatum (Freigabe zur Abfrage)

Verlautbarende Stelle/Urheber <<

Suche starten



Worum geht es bei der Internetkundmachung?



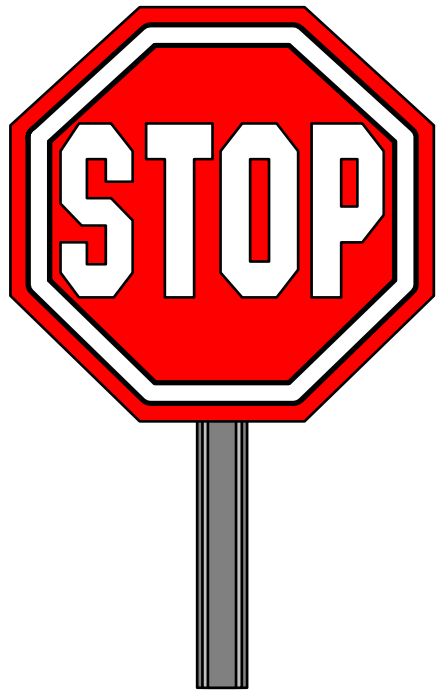
Es geht darum, **rechtsverbindliche Texte**

- ◆ **sicher** zu erstellen und freizugeben
- ◆ **sicher** zu transportieren
- ◆ **sicher** anzubieten, aufzubewahren
- ◆ **sicher** aufzufinden und abzufragen

und das Alles: **auf Dauer!**



Und worum geht es nicht?



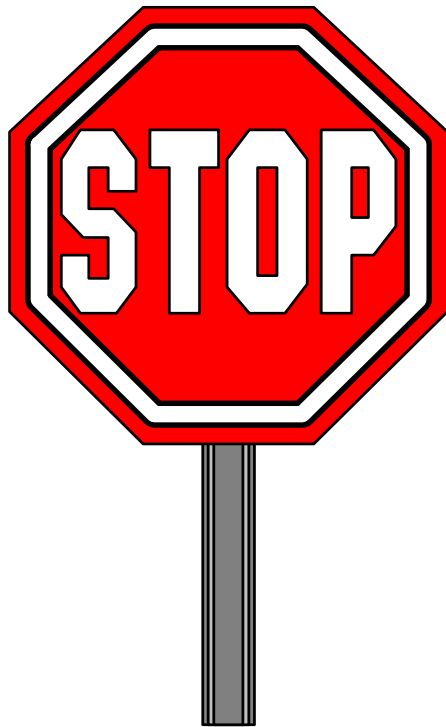
Irgendwas

irgendwie

irgendwann

ins Internet zu hängen

(das kann bald wer)



◆ **Schulung der Texterfassung**

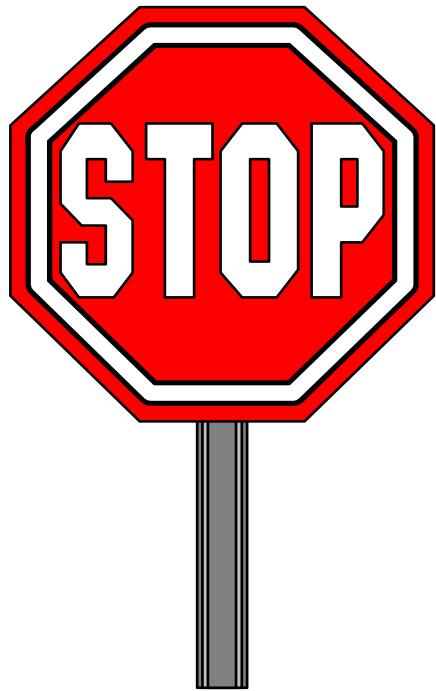
Formatierung ist Basis der Konvertierung

◆ **Schaffung der Sicherheitsgrundlagen**

Arbeitsplätze, Rechenzentrum, Zertifikate, Rechtsbasis



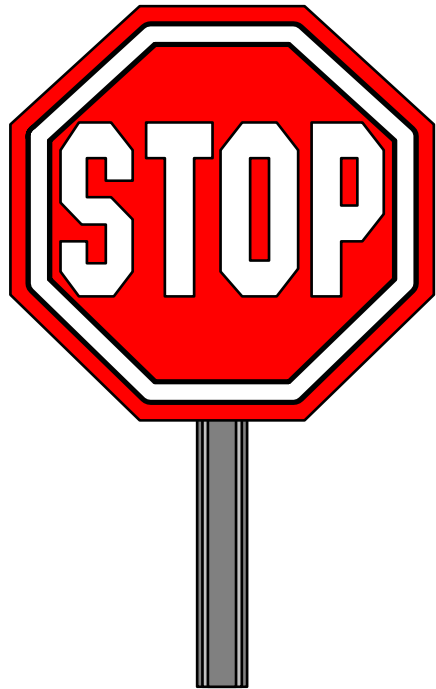
Koordination tut Not



- ◆ Es sollte nicht vorkommen, dass jede kundmachungspflichtige Stelle ein eigenes Verlautbarungssystem entwirft
- ◆ Glauben Sie nicht, solch ein System „viel billiger selber machen“ zu können, dazu ist der technische Fortschritt zu schnell (Achtung - Sicherheitsthemen!)
- ◆ Übergeordnete Suchfunktionen müssen vorhanden sein. Oder wir verlassen uns auf Internet-Suchmaschinen, wenn wir rechtsrelevante Texte suchen?



Koordination tut Not



- ◆ Vergabeverfahren
- ◆ wissenschaftliche Begleitung
- ◆ Koordination der
Logistikdienste der
Gebietskörperschaften

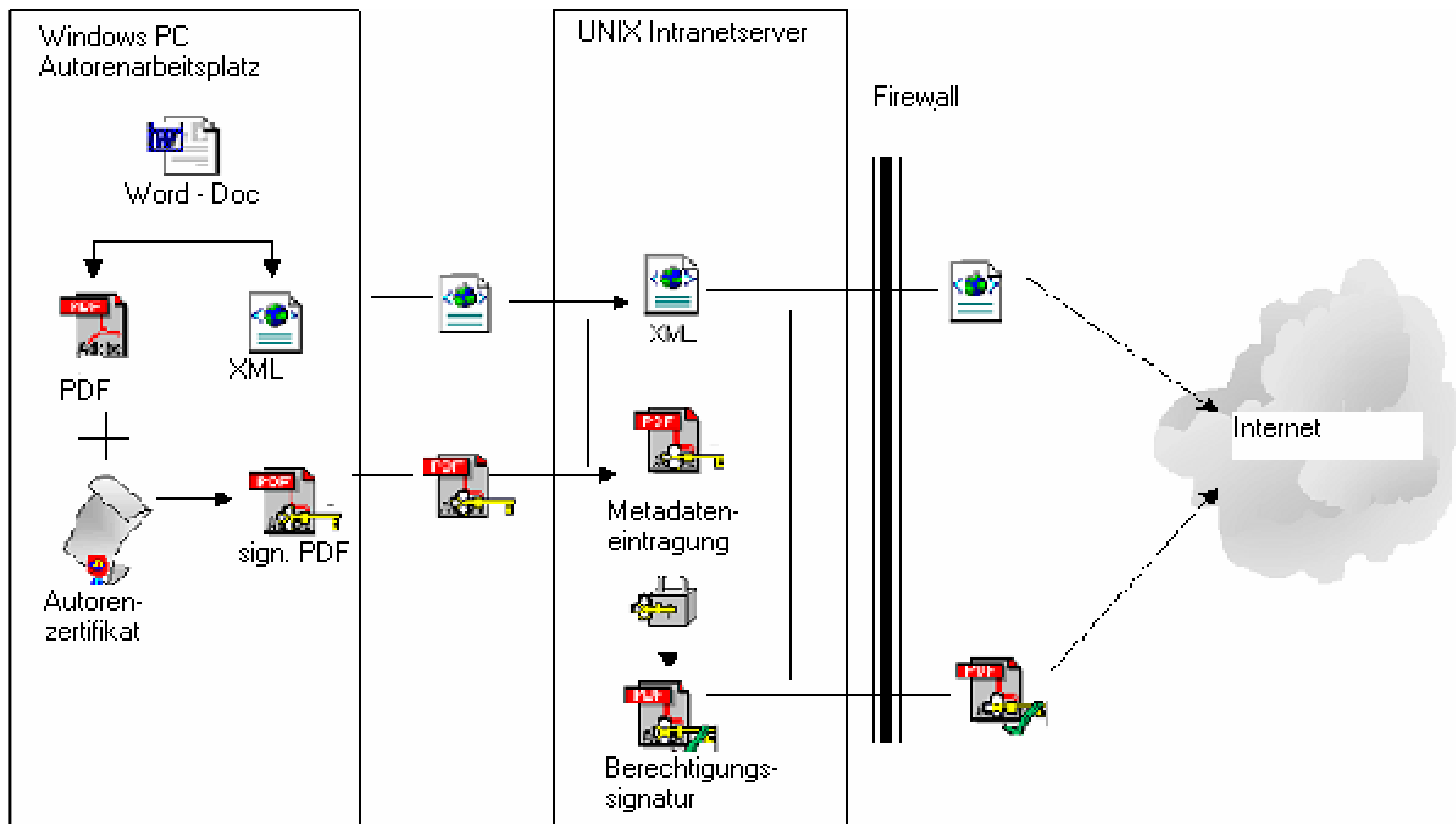


beteiligte Institutionen

- ◆ **Bundesministerium** für (damals:) soziale Sicherheit und Generationen: Rechtsgrundlagen (§ 31 Abs. 9 und 9a ASVG usw.)
- ◆ **Hauptverband** der österr. Sozialversicherungsträger: Finanzierung, juristische Koordination
- ◆ **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA**: Projektleitung, Auftragsvergabe, technische Koordination
- ◆ **T-Systems**: Programmierung und technische Gestaltung
- ◆ **Technische Universität Wien**, Institut für Softwaretechnik: wissenschaftliche Projektbegleitung Technik
- ◆ **Universität Salzburg**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht: wissenschaftliche Projektbegleitung Recht



www.avsv.at - Architektur





wo sind die Sorgen?

Bei den Schreibkräften:

Kundmachungen sind - bezogen auf die einzelnen

MitarbeiterInnen - so selten, dass wenig Übung

entstehen kann. Der Umgang mit Formatvorlagen ist

zwar trivial, setzt aber sauberes Schreiben voraus.



wo sind die Sorgen?

Bei den Vorgesetzten:

Die Texte dürfen nicht „bloss so aussehen, als ob“ sie ein Rechtstext wären, sie müssen auch tatsächlich als solcher formatiert sein.

Und das muss ein Vorgesetzter kontrollieren, er muss vorher verstanden haben, worauf es ankommt.



wo sind die Sorgen?

Bei den EDV-Technikern

Die Installation der Programme verlangt Arbeiten, die viele Techniker erstmals in Kontakt mit der Welt der Juristen bringen.

Hier gibt es Verständnisschwierigkeiten und Reibungsflächen

(„wozu braucht die Rechtsabteilung ein sauber installiertes Word??“)



wo sind die Sorgen?

Legistikformate können nicht einfach sein:

Der Konvertierungsprozess baut auf -zig Formatvorlagen auf und transportiert deren Inhalte in xml. Jeder kleinste Programmierfehler (ein Zwischenraum zuviel ...) kann sich bitter rächen.

Sauberer Arbeiten ist auch hier gefragt.



Fehler gibt es immer ...

Dokumentanzeige v1.0 - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von der HVB-PCADMIN

Satzung - Neufassung 1/2003 08. 01. 2003

Freigabe zur Abfrage: 08. Jänner 2003, 04.00 Uhr Verlautbarung: Nr. 151 Jahr: 2002

Satzung - Neufassung

1/2003

Dokumenttyp:	Satzung
Urheber / Träger:	wr GKK - Wiener Gebietskrankenkasse
Kurztitel:	Satzung - Neufassung
Verlautbarungsjahr:	2003
Nummer der Verlautbarung:	1
Verlautbarungsdatum:	08. 01. 2003
Beschluss:	Generalversammlung Wiener Gebietskrankenkasse

alversicherung im Internet: www.avsv.at

ankenkasse

Abs. 1 ASVG:

003

chnis

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5

Schließen Hilfe



Fehler gibt es immer ...

... nicht zuletzt deswegen wurde für die Darstellung der verbindlichen Version auch pdf verwendet, weil diese Art von Dateien toleranter gegen Formatierungsfehler ist („bildähnlicher“, aber eben auch schwerer wieder in weiter verwendbaren Text zurückkonvertierbar).



Fehler gibt es immer ...

Es wäre nur theoretisch möglich, finanziell
aber kaum leistbar, das Programm so zu
schreiben, dass alle denkbaren
Fehlerquellen ausgeschaltet werden.



Fehler und Kosten ...

Das würde auch die Amortisation des
Projekts in Frage gestellt haben.



Fehler und Kosten ...

Derzeit amortisiert sich der Projektaufwand
je nach Kalkulation in zwei bis drei Jahren.



Fehler gibt es immer ...

Berichtigungsmöglichkeiten

(Rechtsgrundlagen dafür) muss es ebenso
geben wie für Verlautbarungen auf Papier,
in Gesetzblättern.



Fehler gibt es immer ...

Berichtigungsmöglichkeiten:

Jede verlaubliche Stelle ist für das
verantwortlich, was sie verlaublich

Der Hauptverband als Betreiber des

Systems berichtigt technische Fehler

(„Verstöße gegen die innere Einrichtung“)



Damit müssen wir leben ...

The screenshot shows a Lotus Notes application window with a blue title bar. The menu bar includes 'Datei', 'Bearbeiten', 'Ansicht', 'Erstellen', and 'Aktionen'. The toolbar contains various icons for editing and navigation. The address bar shows several open documents: 'Willkommen', 'Josef Souhrada - Gesendet', '> Magglinger Rechtsinformatikseminar', 'copiur', and 'Forbidden'. The main content area displays the following text:

Zugriff verweigert

Der Zugriff auf <http://www.amtsblatt.zh.ch/> ist gesperrt.

Kategorie(n): Personal.

Für die Freigabe einer URL wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen [Internetkoordinator](#).

Forbidden

The proxy's access control configuration denies access to the requested object through this proxy.



Es interessiert uns

[copiur] Bundesamt für Justiz
Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdateien

[français](#) [italiano](#)

Schweiz

Kantone

- ▼ [Zürich](#)
- ▼ [Bern](#)
- ▼ [Luzern](#)
- ▼ [Uri](#)
- ▼ [Schwyz](#)
- ▼ [Obwalden](#)
- ▼ [Nidwalden](#)
- ▼ [Glarus](#)
- ▼ [Zug](#)
- ▼ [Freiburg](#)
- ▼ [Solothurn](#)
- ▼ [Basel-Stadt](#)

▶ [Home](#) ▶ [Mail](#) ▶ [Suche](#)



Sorge: Juristen als Techniker

The screenshot shows a Lotus Notes browser window with the following elements:

- Window Title:** copieur - Lotus Notes
- Menu Bar:** Datei, Bearbeiten, Ansicht, Erstellen, Aktionen, Applet, ?
- Toolbar:** Standard browser navigation and editing icons.
- Address Bar:** Willkommen, Josef Souhrada - Gesendet, > Magglinger Rechtsinformatikseminar, copieur X
- Page Header:** [copieur] Bundesamt
Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rect
- Language:** [français](#)
- Dialog Box:** "Installation bei Bedarf (Andere)" with the following text:
 - Sie müssen die folgenden Komponenten downloaden, um diese Seite korrekt anzeigen zu können:
 - Java Virtual Machine
 - Diese Komponenten auch zukünftig nicht downloaden
 - Buttons: Download, Abbrechen
- Background Content:** A sidebar with icons and a main content area with a yellow background and a small image of a person's face.



Sorge: Juristen als Techniker

Microsoft
Internet Explorer

All Products | Support | Search | Microsoft.com Gu

Microsoft

Windows Home | Internet Explorer Home | Site Map | Worldwide Sites

Search This Site

Go

Advanced Search

Internet Explorer Home

Technology ▶

Technical Resources

Getting Internet Explorer ▶

Downloads ▶

Support

Related Technologies ▶

Previous Versions

Windows Family ▶

Posted: November 26, 2002

We're sorry. The page you are viewing requires that you have a more recent version of the Microsoft Virtual Machine on your system. To obtain an updated version of the Microsoft Virtual Machine, please go to [Windows Update](#).

▲ Top

Contact Us E-Mail This Page

2003 Microsoft Corporation. All rights reserved. [Terms of Use](#) [Privacy Statement](#) [Accessibility](#)



Abfragekosten

Das Angebot ist ohne Zusatzkosten benützbar.

Es wird durch die allgemeinen Versicherungsbeiträge
finanziert.

Nahezu jeder ist in einer oder anderen Form versichert
und daher von den Regeln betroffen.

Der Zugang zu den „Spielregeln der Versicherung“ soll
für die Betroffenen einfach sein.



www.sozdok.at -

von der Kundmachung in die Dokumentation

Der Vorteil, dass von Anfang an mit formatierten Texten gearbeitet wird, zeigt sich auch hier:

Die kundgemachten Texte können aus www.avsv.at ohne grosse Umformatierung in die Dokumentation des Sozialversicherungsrechts übernommen werden.

www.sozdok.at



www.sozdok.at - Die Rechtsdokumentation

SozDok - Microsoft Internet Explorer

Adresse <http://www.sozdok.at/bin/sozserv/haupt?SID=1747865348>

SozDok v1.2.4

Einfache Suche

Paragraf, Rechtsvorschrift << (z. B. § 4 ASVG)

Suchbegriffe für Volltextsuche

Die einfache Suche bezieht sich nur auf Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung.

Was hat sich in den Rechtsvorschriften geändert?

seit <<

bei der Rechtsvorschrift <<

im Bereich <<

Aktueller Novellierungsstand siehe Übersichtslisten.

- Übersichtsliste / Fundstellenzitate
- Einfache Suche
- Erweiterte Suche
- Letzte erweiterte Suche
- Letzte Trefferliste
- Frühere Suchabfragen
- gesehene Dokumente
- Hilfe
- Persönlich an / abmelden
- Home / Kontakt

Fertig Internet

Start SozDok - Microsoft In... Unbenannt - Paint DE 21:03



www.sozdok.at - einzelnes Dokument

SozDok - Microsoft Internet Explorer

Adresse: C:\Dokumente und Einstellungen\SOUHRADA.HVB\NETZ.000\Eigene Dateien\2003\Mai - Juni\Graz eGovKonf\SozDokASVGÜbersicht.htm

Links: Kostenlose Hotm... § 135a ASVG BGBl. I Nr. 155/2002, S. 1629 - Microsoft Internet Explorer

Stichtag: 16. 05. 2003

Behandlungsbeitrag - Ambulanz

§ 135a. (1) Für jede Inanspruchnahme einer ambulanten Behandlung nach diesem Abschnitt

1. in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden,
2. in bettenführenden Vertragskrankenanstalten,
3. in bettenführenden eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger (mit Ausnahme der Sonderkrankenanstalten für Rehabilitation), soweit es sich nicht um eine Rehabilitationsmaßnahme oder Jugendlichen- oder Vorsorge- (Gesunden-)Untersuchung handelt,

ist pro Ambulanzbesuch ein Behandlungsbeitrag zu zahlen. Liegt ein entsprechender Überweisungsschein vor, so beträgt der Behandlungsbeitrag **10,90 €**, sonst **18,17 €**. Der Behandlungsbeitrag darf pro Versicherten (Angehörigen) **72,67 €** im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Behandlungsbeitrag ist jeweils für ein Quartal im nachhinein, erstmalig spätestens am 1. Oktober 2001, einzuheben.

(2) Der Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden

1. für Kinder nach [§ 123 Abs. 2 Z 2](#) bis [6](#) und Abs. 4 sowie Kinder nach [§ 260](#) ohne anderes Einkommen,
2. wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt,
3. in Fällen, in denen ein Auftrag eines Sozialversicherungsträgers oder eines Gerichts im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zu Einweisung in eine Ambulanz zwecks Befundung und Begutachtung ([§ 22 Abs. 3](#) zweiter Halbsatz KAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2001) vorliegt,
4. für Personen, die auf Grund der [Richtlinien nach § 31 Abs. 5 Z 16 von der Rezeptgebühr](#) befreit sind,
5. für Personen, die Leistungen infolge einer Schwangerschaft im Rahmen des Mutter-Kind-Passes oder Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft in Anspruch nehmen,
6. für Personen, die Teile des Körpers nach [§ 120 Abs. 2](#) oder Blut(plasma) spenden,
7. bei Behandlung für Dialyse oder bei Strahlen- oder Chemotherapie in Ambulanzen,
8. wenn der (die) Versicherte (Angehörige) im Zusammenhang mit ein und demselben Behandlungsfall an Ambulanzen anderer Fachrichtungen weiterüberwiesen wird,
9. wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn der Ambulanzbesuch

- a) durch schuldhaftige Beteiligung an einem Raufhandel bedingt ist, sofern der (die) Versicherte (Angehörige) nach

Fehler auf der Seite.

Start | Microsoft ... | Graz eGov... | SozDok - Mi... | SozDok - Mi... | § 135a ASV... | Josef Souh... | Unbenannt... | DE | 14:58



www.sozdok.at - Spezialistensuche

SozDok - Microsoft Internet Explorer

Adresse <http://www.sozdok.at/bin/sozserv/haupt?SID=1747865348>

SozDok v1.2.4

Erweiterte Suche

Übersichtsliste / Fundstellenzitate

Einfache Suche

Erweiterte Suche

Letzte erweiterte Suche

Letzte Trefferliste

Frühere Suchabfragen

gesehene Dokumente

Hilfe

Persönlich an / abmelden

Home / Kontakt

Alle | **Rechtsvorschriften** | Materialien | Entscheidungen, Erlässe u. a. | Stenografische Protokolle | Prüfberichte

Dokumenttypen: Rechtsvorschriften und Änderungsdokumente

Suchbegriffe für Volltextsuche: Synonymliste verwenden

Abstand zwischen Suchbegriffen: beliebige Anzahl Zeichen

Paragraf, Rechtsvorschrift oder Novelle: << RV << NOV

Rechtslage von/am (Stichtag): 09.02.2003 bis mit allen rückw. Änderungen

betrachtet am (Sichttag): (Nur bei Rechtsvorschriften: diese Darstellung enthält nur jene rückwirkenden Änderungen, welche vor oder an diesem Tag kundgemacht wurden)

Fundstelle / Publikationsorgan: <<

in der Fassung: <<

Bereichskennzeichen: <<

Übergangsbestimmungen zu: <<

welche Änderungen gibt es zu: <<

Beschlussdatum von/am: bis

Kundmachungstag von/am: bis

Art des Dokuments: <<

Fertig

Start | SozDok - Microsoft In... | Unbenannt - Paint | Microsoft PowerPoint ... | DE | 21:15 | Folie 145



www.sozdok.at - Trefferliste

SozDok - Microsoft Internet Explorer

Adresse <http://www.sozdok.at/bin/sozserv/haupt?SID=3583533979> Wechseln zu

Zurück Suchen Favoriten Medien

Links Kostenlose Hotmail Links anpassen Windows Windows Media AVSV BGBl BMS eSV NR RIS SozDok SV-Intra AVIProd

SozDok v1.2.5

Einfache Suche nach 'Satzung GKK Steiermark 2003'
Ergebnis: 60 Treffer

Seite 1 von 3

Nr.	Wahl	Typ	Bestimmung	Novelle	Publikation	Publikationsdatum
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	Inh. 1 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 1 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 2 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 3 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
5	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 4 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 5 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 6 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
8	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 7 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
9	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 8 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
10	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 9 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
11	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 10 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
12	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 11 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
13	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 12 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
14	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 13 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
15	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 14 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
16	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 15 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
17	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 16 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
18	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 17 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003
19	<input checked="" type="checkbox"/>	Satzung	§ 18 Satzung GKK Steiermark 2003	Satzung GKK Steiermark 2003 StF	avsv Nr. 39/2003	22. 03. 2003

Novelle

Übersichtsliste / Fundstellenzitate

Einfache Suche

Erweiterte Suche

Letzte erweiterte Suche

Letzte Trefferliste

Frühere Suchabfragen

gesehene Dokumente

Hilfe

Persönlich an / abmelden

Home / Kontakt

Microsoft



www.sozdok.at - Homepage

Was ist die SozDok

Die Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts.

Sie enthält Übersichten und Texte zu Rechtsvorschriften, unabhängig davon, ob es sich um Europarecht, österreichische (Bundes- und Landes-)Gesetze, Verordnungen oder andere Durchführungsvorschriften handelt (Übersichtsliste, Fundstellenzitate - siehe rechts oben), sowie Entscheidungen, Erlässe, Hinweise auf Gesetzmaterialien, Protokolle und Hilfslisten.

Die SozDok hat ihren Schwerpunkt in der zeitlichen Aufbereitung der Vorschriftentexte und der Darstellung des Durchführungsrechts. Sie ergänzt in dieser Hinsicht die Dokumentation des [Rechtsinformationssystems des Bundes RIS und die Dokumentationen der Länder](#).

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes vor 2002 finden Sie in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ (vgl. dazu die Fundstellenzitatlisten in dieser Dokumentation). Amtliche Verlautbarung dieser Stellen nach 2001 erfolgen im Internet unter www.avsv.at.

Für die Suche nach Texten juristischer Fachzeitschriften und in Entscheidungssammlungen zum österreichischen Sozialversicherungsrecht verwenden Sie bitte (teilweise kostenpflichtig)

- die [Rechtsdatenbank RDB](#), in welcher auch die juristischen Artikel der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ (herausgegeben vom Hauptverband) zu sozialversicherungsrechtlichen Themen dokumentiert sind.
- die [Rechts-Index-Datenbank RIDA](#), in der Entscheidungen und Fundstellen juristischer Fachliteratur (darunter auch die „Soziale Sicherheit“) ebenfalls aufgefunden werden können.

Zur Suche nach einschlägiger Literatur (Bücher, Zeitschriften) zum österreichischen Sozialversicherungsrecht verweisen wir auf die (Datenbank-)Angebote der österreichischen juristischen Fachverlage wie [ARD](#), [Braumüller](#), [dbv](#), [juridica](#), [Verlag LINDE](#), [MANZ](#), [nww](#), [ÖGB-Verlag](#), [ORAC](#), [Springer](#), [Ueberreuter](#), [Verlag Österreich](#), [Weiss](#), [WEKA](#), [Wirtschaftsverlag](#), [WUV](#) usw.

Gesetzesmaterialien ab 1996 finden Sie vorrangig im [parlamentarischen Informationssystem parlinkom](#).

Zum Europarecht verweisen wir auf die [Dokumentation der EU](#) und jene des

Zielgruppen der SozDok

Fragen, Fehlerhinweise

Häufige Fragen, FAQ-Liste

Haftungserklärung

Wer hat die SozDok geschaffen?

Übersichtsliste / Fundstellenzitate

Einfache Suche

Erweiterte Suche

Letzte erweiterte Suche

Letzte Trefferliste

Frühere Suchabfragen

gesehene Dokumente

Hilfe

Persönlich an / abmelden

Home / Kontakt



Zusammenfassung - Recht im Internet

Zwei Angebote: www.avsv.at, www.sozdok.at

- ◆ Kundmachung und Dokumentation sind nicht das Selbe
- ◆ Internetkundmachung stellt neue - hohe - Sicherheitsanforderungen, die durch elektronische Signatur lösbar sind
- ◆ Kernanforderung jedes Rechtsangebotes: Übersicht
- ◆ einfacher (kostenloser) Zugang hilft Bürger und Behörde, e-Government darf nicht zum Selbstzweck werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Hinweise, Material und Kontaktadressen:

allgemeine Hilfeseite von www.avsv.at

Homepage von www.sozdok.at

Diese Präsentation finden Sie in wenigen Tagen unter Hilfe/Allgemein bei den Hilfetexten dieser Webangebote.

Josef Souhrada



www.avsv.at

www.sozdok.at

Fragen

Hinweise

Wünsche

Beschwerden

bitte anschliessend oder an die Mailadressen der vorgestellten Projekte

sozdok.inhalt@hvb.sozvers.at

avsv.inhalt@hvb.sozvers.at



3. Magglinger Rechtsinformatikseminar

[*copiur*]

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
FEDERAL DEPARTMENT OF JUSTICE AND POLICE

Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Federal Office of Justice



Amtliche Verlautbarungen im Internet

Kundmachung und Dokumentation

Dr. Josef Souhrada

*Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
allg. Rechtsabteilung, recht.allgemein@hvb.sozvers.at*

23. Juni 2003

© (ausgenommen Veranstalterlogos) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien 2003.
Die Nutzung dieser Präsentation ohne Rücksprache ist zur Darstellung der geschilderten Systeme durch deren
Produzenten sowie für nicht gewinnorientierte Veranstaltungen freigegeben.